

**Die Verfassungsmäßigkeit des typisierenden Zinssatzes
gemäß § 238 AO**

Diplomarbeit

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF)**

Fachbereich Steuerverwaltung

vorgelegt von

Rika Thomas

aus Dresden

Meißen, 19.03.2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Vorgehensweise.....	1
2 Das Verzinsungssystem im Steuerrecht.....	3
2.1 Definition und Rechtsnatur der Zinsen	3
2.2 Höhe und Festsetzung der Zinsen.....	4
2.3 Überblick über die bestehenden Zinstatbestände der AO.....	4
2.3.1 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen, § 233a AO.....	4
2.3.1.1 Gegenstand und Bedeutung der Vorschrift.....	4
2.3.1.2 Kritik am System der Vollverzinsung	6
2.3.2 Stundungszinsen, § 234 AO.....	8
2.3.3 Die Verzinsung von hinterzogenen Steuern, § 235 AO.....	8
2.3.4 Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge, § 236 AO	9
2.3.5 Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung, § 237 AO.....	9
2.4 Historische Entwicklung	10
3 Der feste Zinssatz als Verfassungsproblem	12
3.1 Gesetzgeberische Erwägungen zur Festlegung des Zinssatzes.....	13
3.2 Prinzipien des Steuerrechts und sich daraus ableitende Prüfungsmaßstäbe.....	14
3.2.1 Verhältnismäßigkeit der Besteuerung.....	14
3.2.2 Gleichmäßigkeit der Besteuerung	15
3.2.2.1 Die Typisierung im Steuerrecht	17
3.2.2.2 Grenzen der Typisierungsbefugnis.....	19
4 Die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes nach dem Stand der Rechtsprechung..	20
4.1 Rechtsprechung für Zinszeiträume bis 2011	20
4.2 Rechtsprechung für Zinszeiträume ab 2011	24
4.3 Vergleichsmaßstäbe der Verzinsung.....	28
5 Kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung unter Zugrundelegung der Vergleichsmaßstäbe.....	30
5.1 Verletzung des Übermaßverbotes.....	30
5.2 Verletzung des Gleichheitssatzes.....	31
5.3 Resümee.....	35
6 Abschließender Reformvorschlag – Einführung eines variablen Zinssatzes.....	36
7 Schlussbetrachtung.....	39
Verzeichnis der Gesetze	VI

Literaturverzeichnis	VII
Rechtsprechungsverzeichnis.....	XI
Eidesstattliche Versicherung	XIII

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	Beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BverfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	Bezüglich
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
FA	Finanzamt
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgend
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
FR	Finanzrundschau (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
gem.	gemäß
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
m.E.	meines Erachtens
o.V.	ohne Verfasser
Rz.	Randziffer
S.	Seite

sog.	Sogenannt
Stpfl.	Steuerpflichtiger
u.a.	unter anderem
Urt.	Urteil
v.	vom
VA	Verwaltungsakt
Vgl.	Vergleich
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

„Das Steuerrecht hat jeden Bezug zu den aktuellen Marktzinsen verloren“¹. Mit seinem Standpunkt unterstreicht Klaus Peter Naumann, Vorstandssprecher des Instituts der Wirtschaftsprüfer, die herrschende Literaturmeinung zum bestehenden Zinssatz gem. § 238 AO.

Nachdem die EZB den Leitzins im März 2016 auf 0,00 % abgesenkt hat, hält sie an Ihrer Nullzinspolitik weiter fest und belässt den Zins, wie jüngst in der Pressemitteilung vom 08.03.2018 bestätigt, unverändert auf diesem Rekordtief. Laut EZB sei davon auszugehen, dass sich die Leitzinsen auch in Zukunft auf diesem Niveau halten werden.² Der aktuell gültige Basiszins nach § 247 BGB liegt seit Juli 2016 ebenso bei historischen -0,88 %.³ An ihm werden bspw. die gesetzlichen Verzugszinsen bemessen, die dementsprechend ebenso sinken.

Anders sieht es nur im Steuerrecht aus, in dem seit 1961 unverändert ein Zinssatz von 0,5 % je vollen Monat bzw. 6 % pro Jahr auf Steuererstattungen und Steuernachzahlungen gleichermaßen gilt. Angesichts der seit Jahren andauernden Niedrigzinsphase und der bislang durch den Gesetzgeber ausgebliebenen Anpassung des steuerlichen Zinssatzes an das Marktzinsniveau, werden die kritischen Stimmen zur Verfassungsmäßigkeit des starren Zinssatzes immer lauter.⁴ Das Schrifttum hält die Reformierung des bestehenden Zinssystems für dringend notwendig. Rudolf Mellinghoff, Präsident des BFH geht sogar noch weiter und fordert die völlige Abschaffung der Verzinsung im Steuerrecht.⁵ Ziel der nachfolgenden Arbeit soll es daher sein, den festen Zinssatz nach § 238 AO einer verfassungsrechtlichen Untersuchung zu unterziehen.

1.2 Vorgehensweise

Die Ausarbeitung gibt zunächst einen Einblick in das Verzinsungssystem der AO. Dabei werden die Voraussetzungen für die Zinsfestsetzung sowie die einzelnen Verzinsungstatbestände vorgestellt. Das gesamte, in den §§ 233 bis 239 AO geregelte Zinssystem unterliegt angesichts seiner Komplexität steter Kritik.

¹ Vgl. Wieduwilt/Schäfers: Zinsregel erzürnt Wirtschaftsprüfer, FAZ, 27.02.2018, S. 17.

² Vgl. Pressemitteilung d. EZB v. 08.03.2018, Abruf: www.bundesbank.de.

³ Vgl. Basiszinssatz nach § 247 BGB, Abruf: www.bundesbank.de.

⁴ Vgl. Hey, FR 2016, S. 485 ff.; Jonas, DStR 2016, S. 950 ff.; Ortheil, BB 2015, S. 675.

⁵ Vgl. o.V., BFH-Präsident gegen Steuerzins, FAZ, 02.03.2018, S.18.

Aufgrund dessen wird sich in der gebotenen Kürze auch mit der aktuellen Kritik am System der Vollverzinsung gem. § 233a AO auseinandergesetzt sowie die historische Entwicklung des Zinssystems betrachtet.

Darauffolgend sollen die verfassungsrechtlichen Probleme des festen Zinssatzes herausgearbeitet werden. Hierfür werden zunächst die veränderten Rahmenbedingungen auf dem Geldmarkt dargestellt und anschließend die gesetzgeberischen Erwägungen bei der Einführung des Zinssatzes skizziert.

Die für eine Verfassungsmäßigkeitsprüfung relevanten Prüfungsmaßstäbe, das aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierende Übermaßverbot, nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 20 Abs. 3 GG und der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, sollen nachfolgend vorgestellt werden.

Im Anschluss wird die bisher zu dieser Thematik ergangene Rechtsprechung beleuchtet, woraufhin die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des bestehenden Zinssatzes gem. § 238 AO erfolgt. Abschließend wird der im Schrifttum vorgelegte Reformvorschlag, der die Einführung eines variablen Zinssatzes vorsieht, vorgestellt.

2 Das Verzinsungssystem im Steuerrecht

2.1 Definition und Rechtsnatur der Zinsen

Gem. § 233 AO werden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) nur verzinst, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die AO selbst definiert den Zinsbegriff nicht. Der aus dem Zivilrecht abgeleitete Zinsbegriff, § 246 BGB, der Zinsen als die nach der Laufzeit bemessene gewinn- und umsatzunabhängige Vergütung für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals definiert, wird auch der steuerrechtlichen Definition zugrunde gelegt.⁶

Zinsen werden gem. § 3 Abs. 4 AO als steuerliche Nebenleistungen definiert, wobei die für Steuern geltenden Vorschriften, § 1 Abs. 3 S. 1 AO, entsprechende Anwendung finden. Wie alle anderen Nebenleistungen werden auch Zinsen selbst nicht verzinst, § 233 S. 2 AO, wodurch es im Abgabenrecht keine Zinsen auf Säumniszuschläge gibt und es nicht zur Erhebung von Zinseszinsen kommt.⁷ Die Verzinsung setzt das Bestehen einer Hauptschuld voraus und ist von dieser abhängig. Die sogenannte Akzessorietät hat zur Folge, dass bei Erfüllung oder Minderung der Hauptschuld sich die zugrunde liegenden Zinsen ebenso mindern bzw. wegfallen, wenn gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Eine Einschränkung dieser Abhängigkeit ist für einzelne Verzinsungstatbestände normiert. So bleiben bspw. bereits entstandene Hinterziehungs- und Stundungszinsen unverändert bestehen, selbst wenn sich der zugrunde liegende Steueranspruch nach Ende des Zinslaufs oder nach Ablauf der Stundung ändert.⁸ Zur Verzinsung bedarf es einer ausdrücklich gesetzlichen Normierung. In §§ 233a – 237 AO sind alle Verzinsungstatbestände abschließend aufgezählt. Verzinst werden demnach Steuernachforderungen und Steuererstattungen, § 233a AO, gestundete Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, § 234 AO, hinterzogene Steuern, § 235 AO, Prozesszinsen auf zu erstattende Beträge, § 236 AO und geschuldete Steuerbeträge, deren Vollziehung ausgesetzt worden ist, § 237 AO.

Zinsen stellen, anders als Säumniszuschläge oder Verspätungszuschläge, weder ein Druckmittel noch eine Sanktion dar. Sie sollen lediglich entstandene Zinsnachteile des Gläubigers ausgleichen. Zinsen sind als eine Art Gegenleistung

⁶ Vgl. Grüneberg in: Palandt, §§ 246, 247 BGB, Rz. 2.

⁷ Vgl. Heuermann in: H/H/Sp, vor § 233-239 AO, Rz. 9.

⁸ Vgl. Heuermann in: H/H/Sp, § 233 AO, Rz. 5.

zu verstehen, die den potentiellen Vorteil vergüten soll, der dadurch entsteht, dass die Steuer später als vorgesehen erstattet oder bezahlt wird.⁹

2.2 Höhe und Festsetzung der Zinsen

Der Zinssatz und die Einzelheiten der Zinsfestsetzung sind in §§ 238 ff. AO geregelt. Der Zinssatz ist gesetzlich typisiert und wurde einheitlich für alle Zinstatbestände, §§ 233a - 237 AO, auf 0,5 % für jeden vollen Monat festgelegt. Angefangene Monate bleiben bei der Zinsberechnung, anders als bei Säumniszuschlägen, außer Ansatz, § 238 Abs. 1 S. 2 AO. Der Beginn und das Ende der Zinspflicht richten sich nach dem jeweiligen Zinstatbestand. Der Zinslauf beginnt jeweils an einem bestimmten Tag oder mit einem bestimmten Ereignis, z.B. bei § 236 AO mit dem Tag der Rechtshängigkeit oder § 237 AO mit dem Tag des Eingangs des Einspruchs.¹⁰ Für die Berechnung wird der Betrag, der zu verzinsen ist, auf den nächsten durch fünfzig EUR teilbaren Betrag abgerundet, § 238 Abs. 2 AO. Zinsen sind mit schriftlichem Zinsbescheid festzusetzen, wenn der Mindestbetrag, bezogen auf jede zu verzinsende Einzelforderung, i.H.v. 10 EUR erreicht ist, § 239 Abs. 2. S. 2 AO. Die Festsetzungsfrist für Zinsen beträgt gemäß § 239 Abs. 1 S. 1 AO abweichend von § 169 Abs. 2 AO ein Jahr. Nach Ablauf dieser Frist können keine Zinsen mehr festgesetzt werden.¹¹

2.3 Überblick über die bestehenden Zinstatbestände der AO

2.3.1 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen, § 233a AO

2.3.1.1 Gegenstand und Bedeutung der Vorschrift

Vollverzinsung meint die Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Beträge für den Zeitraum nach der Entstehung des jeweiligen Anspruchs bis zu dessen Festsetzung bzw. Zahlung.¹² Der Zinslauf beginnt erst nach einer sog. Karenzzeit. Diese beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, § 233a Abs. 2 S. 1. AO. Die Karenzzeit beträgt 15 Monate und ist ausgerichtet an der längst möglichen Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen. Nach 15 Monaten, so der Gesetzgeber, ist das Gros der Veranlagungen bereits durchgeführt. Für die

⁹ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 20.

¹⁰ Vgl. Heuermann in: H/H/SP, § 238 AO, Rz. 5.

¹¹ Vgl. AEAO zu § 239, Nr. 2.

¹² Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 21.

Ertragssteuern beginnt der reguläre Zinslauf somit am 01.04.¹³ Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird, in der Regel ist das der Tag, an dem der Bescheid dem Stpfl. bekannt gegeben wird, § 233a Abs. 2 S.3 AO. § 233a AO regelt die Verzinsung nach dem Grundprinzip der sog. Soll-Verzinsung. Soll-Verzinsung bedeutet, dass sich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Soll der festgesetzten Steuer und dem Soll der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, der festgesetzten Vorauszahlungen oder dem Soll der bereits vorher festgesetzten Steuer ermittelt. Unerheblich ist, ob der Stpfl. die geschuldeten Beträge bezahlt hat.¹⁴

In Erstattungsfällen beginnt der Zinslauf frühestens mit dem Tag der Zahlung, § 233a Abs. 3 S. 3 AO. In Erstattungsfällen wird das Prinzip der Ist-Verzinsung verfolgt, um zu verhindern, dass der Stpfl. Zinsen auf Beträge erhält, die er nicht gezahlt hat.¹⁵ Sie ergeben sich aus der Differenz zwischen festgesetzter Steuer und tatsächlich gezahlten Beträgen. Außerdem bleiben freiwillige oder überhöhte Vorauszahlungen unberücksichtigt, wodurch verhindert werden soll, dass der Stpfl. zum Zweck der Kapitalanlage Überzahlungen leistet.¹⁶

Laut Gesetzesentwurf soll die Verzinsung einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis für alle Stpfl. zwar zum selben Zeitpunkt entstehen, jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben und fällig werden.¹⁷ Dadurch gegebenenfalls entstehende Zinsvorteile und -nachteile sollen somit ausgeglichen werden, die bloße Möglichkeit der Kapitalnutzung ist entscheidend.¹⁸ Die Vollverzinsung aller Steueransprüche ab dem Zeitpunkt des Entstehens scheint wohl als die gerechteste Lösung der Verzinsung. Sie bevorzugt nicht denjenigen, der seine Steuerschuld erst spät bezahlt, z.B. weil er seine Erklärung später abgibt. Und Sie benachteiligt nicht denjenigen der in Erstattungsfällen auf seine Rückzahlung verhältnismäßig lange warten muss.¹⁹

¹³ Vgl. Loose in: T/K, § 233a AO, Rz. 17.

¹⁴ Vgl. Loose, ebenda, Rz. 33.

¹⁵ Vgl. Loose, ebenda, Rz. 46.

¹⁶ Vgl. Loose, ebenda, Rz. 43.

¹⁷ Vgl. BT-Drucksache 11/2157, S. 194.

¹⁸ Vgl. AEAO zu § 233a, Nr. 69.2.

¹⁹ Vgl. Ax/Große/Melchior/Lotz/Ziegler, AO/FGO, S. 446.

2.3.1.2 Kritik am System der Vollverzinsung

Dem Ideal der Vollverzinsung versucht die AO durch den § 233a AO gerecht zu werden, sieht sich jedoch mit etlichen Kompromisslösungen konfrontiert.²⁰

Karenzzeit

Einer uneingeschränkten Vollverzinsung steht entgegen, dass der Zinslauf nicht bereits bei Entstehung des Steueranspruchs, sondern erst nach Ablauf der Karenzfrist beginnt. Der Gesetzgeber sah es als unbillig an, während der normalen Dauer der Veranlagungsarbeit den Stpfl. bereits mit Zinsen zu belasten. Als Argument wurde ausgeführt, dass die Karenzzeit zu einer Verwaltungsvereinfachung und Arbeitsentlastung führen sollte, denn es würden innerhalb der Karenz keine Zinsberechnungen anfallen. Die Finanzämter wären somit auch angehalten, die Steuerfälle zügig zu bearbeiten.²¹

Abschaffung der zeitlichen Höchstbegrenzung

Bis zur Änderung des § 233a Abs. 2 S. 3 AO im Jahre 1999 war der Zinslauf bis auf 4 Jahre begrenzt gewesen.²² Diese Begrenzung sollte vor allem die Zinsbelastung bei Nachforderungen aufgrund von Außenprüfungen im Rahmen halten und einer „Verschlechterung des Prüfungsklimas“²³ entgegenwirken. Der Gesetzgeber vertrat ursprünglich die Ansicht, dass Außenprüfungen oft erst sehr lange Zeit nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums durchgeführt werden. Man wollte den Zinslauf auf eine gewisse Dauer beschränken, um so eine übermäßige Belastung zu vermeiden. Durch das Steuerbereinigungsgesetz wurde diese Höchstdauer abgeschafft. Auch hier bediente sich der Gesetzgeber des Argumentes der Steuergerechtigkeit und der Vereinfachung der Zinsberechnung. Dem Stpfl. sollte nun ebenfalls die Möglichkeit genommen werden, durch Verzögerungen des Prüfungsablaufs die Zinsbelastung vermindern zu können. Das Schrifttum bemerkt, dass genau das gleiche Argument, welches die Einführung der Höchstdauer rechtfertigte, nun auf einmal zu deren Abschaffung herangezogen wurde.²⁴ Loose sieht in der Abschaffung der Höchstdauer eine übermäßige, verfassungswidrige Belastung und eine Verschlechterung des Prüfungsklimas, welchen gerade durch die Begrenzung vorgebeugt werden sollte,

²⁰ Vgl. Ax/Große/Melchior/Lotz/Ziegler, AO/FGO, S. 446.

²¹ Vgl. BT-Drucksache 8/1410, S. 6.

²² Vgl. Loose in: T/K, § 233a AO, Rz. 1.

²³ Loose, ebenda, Rz. 28.

²⁴ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 61; Heuermann in: H/H/Sp, §233a AO, Rz. 4.

bewusst in Kauf genommen.²⁵ Der Finanzverwaltung gelang es dadurch, die Dauer des Zinslaufs auszudehnen und so Mehrergebnisse durch die Verzinsung zu schaffen.²⁶ Obwohl das Mehrergebnis von Zinsen in Außenprüfungen 2016 mit 2,2 Milliarden EUR im Vergleich zu den Mehrergebnissen der Vorjahre etwas geringer ist, beträgt es dennoch 16,4 % des gesamten Mehrergebnisses.²⁷ Hierdurch wird die gewachsene fiskalische Bedeutung der Zinsen deutlich.

Billigkeitsmaßnahmen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, innerhalb der 15-monatigen Karenzzeit, nachträglich eine Anpassung der Vorauszahlungen vorzunehmen. Freiwillige Zahlungen nach Ablauf der Karenzzeit bleiben jedoch unberücksichtigt, Zinsen werden dann festgesetzt.²⁸ Das aktuelle Zinssystem kann diese Fallkonstellationen momentan nur über Billigkeitserlasse lösen. Da Zinsen nach § 233a AO kraft Gesetzes entstehen, gelten auch für Zinsen gleichermaßen §§ 163 und 227 AO. Hat der Stpfl. durch freiwillige Zahlungen vor Festsetzung der Steuerschuld diese insgesamt erfüllt, werden die erhobenen Zinsen aus sachlicher Unbilligkeit erlassen.²⁹ Anders aber bei Bearbeitungsverzögerungen. Gründe für eine späte Bearbeitung, ob nun durch den Stpfl. oder durch das FA verursacht, sind für die Verzinsung bedeutungslos.³⁰ Selbst wenn der Fehler allein dem FA zuzurechnen ist, z.B. durch besonders langes Liegenlassen, ist der Zinslauf nicht abzukürzen. In der Literatur unterliegt diese Sichtweise jedoch erheblicher Kritik, ein Rechtsanspruch auf Erlass wird gefordert.³¹

Fazit

Die Vollverzinsung wurde begründend mit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und mit der Steuergerechtigkeit eingeführt, um entstandene Zinsvorteile abzuschöpfen. Die Intention des Gesetzgebers, die Vollverzinsung zur Beseitigung der Ungleichbehandlung durch Abschöpfung eines Zinsvorteils einzuführen, ist laut Heuermann „vordergründig“ und hat allenfalls „fiskalpolitischen Charakter“³². Keine andere Vorschrift in der AO ist jemals so oft

²⁵ Vgl. Loose in: T/K, § 233a AO, Rz. 1, 28.

²⁶ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 63.

²⁷ Vgl. Monatsbericht des BMF, November 2017. Abruf: www.bundesfinanzministerium.de.

²⁸ Vgl. AEAO zu § 233a, Nr. 70.1.1.

²⁹ Vgl. Loose in: T/K, § 233a AO, Rz. 81.

³⁰ Vgl. AEAO, ebenda, Nr. 69.2.

³¹ Vgl. Loose in: T/K, § 233a AO, Rz. 79; Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 63.

³² Heuermann in: H/H/SP, § 233a AO, Rz. 5a.

und in so kurzer Zeit geändert worden wie § 233a AO.³³ Loose ist der Ansicht, dass das System der Vollverzinsung die Besteuerung nicht vereinfacht, sondern erhebliche Ungleichheiten mit sich bringt und das Steuerrecht verkompliziert.³⁴ Ein Blick in den AEAO zum § 233a AO reicht, um zu zeigen, dass Vollverzinsung und Steuervereinfachung nicht zusammenpassen. Insgesamt 40 Seiten und 15 Berechnungsbeispiele weisen die Komplexität und Kompliziertheit des bestehenden Zinssystems auf.

2.3.2 Stundungszinsen, § 234 AO

Unter Stundung ist das Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis zu verstehen.³⁵ Stundungszinsen verfolgen den Zweck, Nutzungsvorteile abzuschöpfen, die dem Steuerpflichtigen dadurch entstanden sind, dass er während der gewährten Stundung die Geldsumme nutzen konnte.³⁶ Die Zinsen werden dabei für die gesamte Dauer der gewährten Stundung festgesetzt. Demnach ändert sich die Höhe der Zinsen also nicht, wenn der Stpfl. vorzeitig zahlt.³⁷ § 234 Abs. 2 AO sieht die Möglichkeit des Zinsverzichts vor, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die Voraussetzungen dafür stimmen mit denen der §§ 163, 227 AO überein. Die Unbilligkeit kann sich aus persönlichen oder sachlichen Gründen ergeben. Liegen vorübergehende Liquiditätsprobleme aufgrund unverschuldeter Umstände vor, wie z.B. lang andauernde Arbeitslosigkeit, sind persönliche Billigkeitsgründe gegeben.³⁸ Sachliche Gründe liegen vor, wenn der Schuldner bspw. mit einer Steuererstattung rechnen kann.³⁹ Ein zeitanteiliger Zinsverzicht scheint geboten, wenn der Schuldner den Anspruch wesentlich vor Ablauf der Stundungsfrist erfüllt.⁴⁰

2.3.3 Die Verzinsung von hinterzogenen Steuern, § 235 AO

Diese Norm hat das Ziel, erlangte Zinsvorteile beim Nutznießer einer Steuerhinterziehung abzuschöpfen. Hinterziehungszinsen haben ausdrücklich keinen Strafcharakter.⁴¹ Der Schuldner der Hinterziehungszinsen ist derjenige, zu dessen Vorteil die Steuern hinterzogen worden sind, § 235 Abs. 1 S. 2 AO. Der Täter der Steuerhinterziehung und der Zinsschuldner sind nicht notwendig

³³ Vgl. Loose in: T/K, § 233a AO, Rz. 5.

³⁴ Vgl. Loose, ebenda, Rz. 3.

³⁵ Vgl. Loose in: T/K, § 234 AO, Rz. 3.

³⁶ Vgl. Loose, ebenda, Rz. 1.

³⁷ Vgl. AEAO zu § 234, Nr. 1.

³⁸ Vgl. AEAO zu § 234, Nr. 11.

³⁹ Vgl. Loose in: T/K, § 234 AO, Rz. 13.

⁴⁰ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 27.

⁴¹ Vgl. Loose in: T/K, § 235 AO, Rz. 1.

identisch, den steuerlichen Vorteil kann der Zinsschuldner auch dann erlangen, selbst wenn er an der Steuerhinterziehung nicht mitgewirkt hat.⁴² Hinterziehung liegt vor, wenn die objektiven und subjektiven Tatbestände des § 370 AO vorliegen, die Tat rechtswidrig und vorsätzlich schuldhaft begangen worden ist. Die Tat muss dabei vollendet sein, versuchte Steuerhinterziehung reicht demnach nicht, ebenso wenig wie leichtfertige Steuerverkürzung gem. § 378 AO sowie die übrigen Steuerordnungswidrigkeiten, §§ 379 ff. AO.⁴³ Bedeutungslos und demnach nicht Voraussetzung für die Festsetzung von Hinterziehungszinsen ist, ob die Steuerhinterziehung bestraft werden kann oder bereits bestraft worden ist.⁴⁴

2.3.4 Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge, § 236 AO

Voraussetzung für die Festsetzung von Erstattungszinsen ist, dass durch oder auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung eine festgesetzte Steuer herabgesetzt oder eine Steuervergütung gewährt wird, § 236 Abs. 1 S. 1 AO. Durch Erstattungszinsen soll dem Stpfl. eine Gegenleistung für den Zinsverlust gewährt werden, den er seit der Zahlung der Steuer oder seit dem Fälligkeitstag der Steuervergütung hingenommen hat. Nach § 236 Abs. 1 S. 1 AO beginnt der Zinslauf mit der Rechtshängigkeit, also mit Erhebung der Klage bei Gericht und endet mit der Auszahlung des zu verzinsenden Steuer- bzw. Steuervergütungsbetrags. Hat der Stpfl. den zu erstattenden Betrag erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit entrichtet, beginnt der Zinslauf erst mit dem Tag der Zahlung, § 236 Abs. 1 S. 2 AO. Prozesszinsen kann der Steuerpflichtige nur im gerichtlichen Verfahren, nicht aber im außergerichtlichen Einspruchsverfahren, beanspruchen. 1980 sollte die Verzinsung auch auf Erstattungsbeträge im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren ausgedehnt werden, was jedoch bisher nicht erfolgt ist.⁴⁵

2.3.5 Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung, § 237 AO

Legt der Stpfl. Einspruch gegen einen Steuerbescheid ein, hat dies keine aufschiebende Wirkung der Fälligkeit der zu entrichtenden Steuer. Der Schuldner kann die Zahlung jedoch erst einmal vermeiden, indem er einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der fälligen Steuer stellt. Aussetzungszinsen sind vorgesehen, wenn der fällige Steuerbetrag ausgesetzt war, der Einspruch oder die Anfechtungsklage jedoch endgültig keinen Erfolg gehabt haben, § 237 Abs. 1 S. 1

⁴² Vgl. AEAO zu § 235, Nr. 3.1.

⁴³ Vgl. AEAO, ebenda, Nr. 1.2.

⁴⁴ Vgl. AEAO, ebenda, Nr. 1.3.

⁴⁵ Vgl. Heuermann in: H/H/SP, § 236 AO, Rz. 2.

AO. Die Verzinsung nach § 237 AO erstreckt sich, anders als bei Prozesszinsen, auf das außergerichtliche und auf das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren.⁴⁶ Zweck dieser Verzinsung ist es, den Zinsnachteil des Gläubigers auszugleichen, der dadurch entstanden ist, dass die Steuer nicht bereits bei Fälligkeit, sondern erst nach Beendigung der Aussetzung entrichtet wird. Durch Aussetzungszinsen soll andererseits verhindert werden, dass Einsprüche ohne ernsthafte Erfolgsaussichten nur eingelegt werden, um die Entrichtung der Steuerschuld zinslos hinauszuschieben.⁴⁷ Da die Zinspflicht an die ausgesetzte Vollziehung anknüpft, ist es unerheblich, ob diese aufgrund des Antrags des Stpfl. oder von Amts wegen zu Recht oder zu Unrecht ausgesetzt ist. Die Festsetzung und Erhebung der Zinsen steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde. § 237 Abs. 4 AO sieht jedoch einen Verzicht auf Aussetzungszinsen vor, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Eine überlange Verfahrensdauer rechtfertigt jedoch nicht den Erlass von Aussetzungszinsen, wohl aber, wenn die Aussetzung der Vollziehung nicht auf einem Antrag des Stpfl. beruhte, sondern von Amts wegen ausgesetzt wurde.⁴⁸

2.4 Historische Entwicklung

Bereits die Reichsabgabenordnung von 1919 sah die Verzinsung von Steueransprüchen vor. Steuern die nicht rechtzeitig gezahlt wurden, sind ab Fälligkeit verzinst worden, ebenso Erstattungen die 100 Reichsmark überstiegen. Der Zinssatz betrug bis 1927 einheitlich für alle Zinsfestsetzungen 5 % jährlich und wurde später auf 10 % heraufgesetzt.⁴⁹ Zahlreiche Rechtsänderungen führten bis 1933 dazu, dass das bestehende Zinssystem für den Stpfl. immer unverständlicher wurde, was zu ständigen Konflikten mit der Finanzverwaltung führte. Mit Einführung des Steueranpassungsgesetzes im Jahre 1934 wurden alle bestehenden Zinsverpflichtungen auf Grund der durch die Verzinsung verursachten technischen Probleme und Schwierigkeiten in der Umsetzung aufgehoben.⁵⁰ Eine fast zinslose Zeit folgte. Das Steueränderungsgesetz 1961 setzte das bestehende Verzinsungsgesetz außer Kraft und sah zahlreiche Veränderungen des bestehenden Zinssystems vor. Unter anderem war eine Neuregelung des Steuersäumnisgesetzes vorgesehen, z.B. wurde im § 5 der Zinssatz erstmalig auf 0,5 % monatlich, also 6 % pro Jahr festgelegt.⁵¹

⁴⁶ Vgl. AEAO zu § 237, Nr. 1.

⁴⁷ Vgl. Loose in: T/K, § 237 AO, Rz. 1.

⁴⁸ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 35.

⁴⁹ Vgl. Heuermann in: H/H/SP, vor § 233-239 AO, Rz. 4.

⁵⁰ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 14.

⁵¹ Vgl. ebenda, S. 16.

Die am 23.12.1919 in Kraft getretene Reichsabgabenordnung fand gut 60 Jahre lang Anwendung. Jedoch wurden im Laufe der Zeit mehr und mehr Steuerrechtsnormen außerhalb dieser in speziellen Gesetzen erlassen.

Zur Vereinheitlichung trat zum 1.1.1977 die Abgabenordnung 1977 in Kraft und regelte von nun an das allgemeine Steuerrecht und das Steuerverfahrensrecht in einem Gesetz. Die Zinstatbestände, die bis dahin in der Reichsabgabenordnung und im Steuersäumnisgesetz geregelt waren, wurden im fünften Teil, dem sog. Erhebungsverfahren, zusammengefasst.⁵² Man entschied sich zunächst, aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands, gegen die Einführung der Vollverzinsung und zugunsten des bisherigen Prinzips der Teilverzinsung. Man beließ es somit bei den bekannten Zinstatbeständen. Die Höhe der Zinsen wurde im § 238 Abs. 1 AO einheitlich für alle Zinstatbestände, weiterhin mit 0,5 % monatlich, festgelegt.⁵³ Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 entschloss sich der Gesetzgeber zur Einführung des neuen § 233a AO.⁵⁴ Im Bericht der Bundesregierung 1978 wurde bereits die Möglichkeit der Einführung einer Vollverzinsung im Steuerrecht umfassend dargelegt, jedoch zum damaligen Stand aufgrund der verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten noch nicht für möglich gesehen.⁵⁵ 1988 waren dann die Voraussetzungen zur Einführung, insbesondere die Automation der Kassenbuchführung, geschaffen.⁵⁶

Der kurze Rückblick auf die Historie zeigt, dass die Vorschriften um das Verzinsungssystem mehrfach geändert und ergänzt wurden. Einzig die Höhe des Zinssatzes blieb seither unverändert.

⁵² Vgl. Ax/Große/Melchior/Lotz/Ziegler, AO/FGO, S. 7.

⁵³ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 17.

⁵⁴ Vgl. ebenda, S. 18.

⁵⁵ Vgl. BT-Drucksache 8/1410, S. 7, 8.

⁵⁶ Vgl. Heuermann in: H/H/Sp, § 233a AO, Rz. 1.

3 Der feste Zinssatz als Verfassungsproblem

Der einheitlich geltende Zinssatz beträgt seit der Einführung des Steueränderungsgesetzes 1961 für alle bis dahin existenten Zinstatbestände und seit der Einführung der Vollverzinsung im Jahre 1990 6 % pro Jahr. Dieser feste Zinssatz steht jedoch in einem deutlichen Spannungsverhältnis zur globalen Zinsentwicklung. Aufgrund des in den letzten Jahren drastisch gesunkenen Zinsniveaus am Geldmarkt werden die kritischen Stimmen bzgl. des starren Zinssatzes immer lauter.⁵⁷ Der Zinssatz mag bei Einführung tolerabel gewesen sein, lag der Geldmarktzins für übliche Geldanlagen sogar bei 9 % pro Jahr. Mitte der 90er Jahre fiel er bereits auf ca. 5 %. Zwischen Ende der 90er Jahre und 2009 bewegte er sich zwischen 2 % und 5 % pro Jahr.⁵⁸

Seit dem 16.03.2016 hat die EZB den Leitzins auf das historische Tief von 0,00 % abgesenkt. Da davon ausgegangen wird, dass die Leitzinsen auf diesem Niveau bleiben werden, wurde dieser mit Beschluss vom 08.03.2018 weiterhin bestätigt.⁵⁹ Es ist somit nicht zu erwarten, dass sich in naher Zukunft eine Veränderung am Geldmarkt einstellen wird, vielmehr ist aufgrund der expansiven Geldpolitik der Notenbanken damit zu rechnen, dass die Niedrigzinsphase weiter andauern wird. Die Kritik am steten Zinssatz von 6 % nimmt angesichts der veränderten Rahmenbedingungen zu, da Stpfl. die 6 %, die sie an Nachzahlungszinsen zu entrichten haben, nicht einmal annähernd auf dem Geldmarkt erlangen können. Die Sichtweise, dass der Fiskus einen nicht existierenden Liquiditätsvorteil zu seinen Gunsten abschöpft und sich auf die Kosten des Stpfl. bereichert, wächst stetig.⁶⁰

Die Niedrigzinsphase wird dort zum Rechtsproblem, wo der Gesetzgeber aufgrund eines höheren Zinsumfelds in der Vergangenheit Zinsannahmen getroffen hat, diese dann aber nicht an die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpasst, und zwar auch dann nicht, wenn deutlich wird, dass der Zinsverfall beständig ist. Wenn sich der Gesetzgeber mit der Zinssatztypisierung zu weit von der Realität entfernt, ist zu prüfen ob die gleichheitssatzrechtlichen Anforderungen an eine verfassungsgemäße Typisierung noch vorliegen.⁶¹

⁵⁷ Vgl. Hey, FR 2016, S. 485 ff.; Ortheil, BB 2015, S. 675; Seer, DB 2014, S. 1945 ff.

⁵⁸ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 39.

⁵⁹ Vgl. Fn. 3.

⁶⁰ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 39.

⁶¹ Vgl. Hey, FR 2016, S. 487.

3.1 Gesetzgeberische Erwägungen zur Festlegung des Zinssatzes

Seit über 55 Jahren liegt der Zinssatz unverändert bei 0,5 % für jeden vollen Monat. Bei der Einführung eines einheitlich festen Zinssatzes stützte man sich, ohne einer weiteren näheren Begründung, auf die damit einhergehende Verwaltungsvereinfachung.⁶² Zu vermuten ist, dass man sich an dem 1960 bestehenden Geldmarktzins von 5,5 % orientierte. Über das Zinsniveau zur damaligen Zeit lassen sich nur wenige Daten finden, da die Deutsche Bundesbank erst im Jahr 1967 mit der Ermittlung der Zinsstatistik begann.⁶³ Seer und Klemke sprechen bei der Einführung der AO 1977 von einer „regelrechten Sprachlosigkeit“⁶⁴ seitens des Gesetzgebers im Hinblick auf die Regierungsbegründung zur Rechtfertigung des Zinssatzes. Es wurde lediglich kurz ausgeführt, dass die Vorschrift dem § 5 Steuersäumnisgesetz entspricht und nach § 238 Abs. 1 AO der Zins 0,5 v. H. für jeden vollen Monat des Zinslaufs beträgt.⁶⁵ Zu dieser Zeit lag der Geldmarktzins für übliche Geldanlagen in Form von Monatsgeldern bei ungefähr 4,5 % bis 5 %. Der Durchschnittzinssatz bei Kontokorrentkrediten lag bei 7,5 % bis 8 % und die Zinssätze für Spareinlagen mit Mindestverzinsung mit dreimonatiger Kündigungsfrist bewegten sich zwischen 3,3 % und 3,5 %.⁶⁶

Immerhin zeigte sich 1978 im Bericht der Bundesregierung über die Möglichkeit einer Einführung der Vollverzinsung im Steuerrecht, dass sich der Gesetzgeber hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes zumindest Gedanken gemacht hatte. Er führte aus, dass die Höhe des Zinssatzes ein offenes Problem darstelle und noch zu prüfen sei, ob ein einheitlicher Zinssatz für Soll- und Habenzinsen oder ein fester bzw. ein den Marktbedingungen entsprechender Zinssatz festzulegen sei.⁶⁷ Bereits damals wurde angemerkt, dass der vorgesehene Zins von 6 % erheblich über dem damaligen für Sparguthaben festgesetzten Zins liege und so Stpfl. möglicherweise eine zinsgünstige Anlage ihrer Gelder bei den Finanzämtern erreichen wollten.⁶⁸ Mit dem Steuerreformgesetz vom 25.7.1990 kam es zur Einführung der Vollverzinsung, § 233a AO. Der Mühe, die Höhe des Zinssatzes zu überprüfen, unterzog sich der Gesetzgeber jedoch nicht. In der Gesetzesbegründung hieß es lediglich, dass aus Gründen der Praktikabilität am

⁶² Vgl. Seer, DB 2014, S. 1947.

⁶³ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 43.

⁶⁴ Ebenda.

⁶⁵ Vgl. BT-Drucksache, 6/1982, S. 172.

⁶⁶ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 44.

⁶⁷ Vgl. BT-Drucksache 8/1410, S. 13.

⁶⁸ Vgl. ebenda, S. 12.

festen Zinssatz des geltenden Rechts festgehalten werde.⁶⁹ Es ist zu erkennen, dass der fixe typisierende Zinssatz mit lediglich einem einzigen Argument begründet wurde, nämlich dem der Praktikabilität. Auf die Höhe selbst wurde in der Regierungsbegründung jedoch nie explizit eingegangen.

3.2 Prinzipien des Steuerrechts und sich daraus ableitende Prüfungsmaßstäbe

Prüfungsmaßstäbe für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes gem. § 238 AO sind vor allem das aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierende Übermaßverbot, welches sich aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 20 Abs. 3 GG ableitet und der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG.⁷⁰

3.2.1 Verhältnismäßigkeit der Besteuerung

Gemäß dem Rechtsstaatsprinzip sind alle Staatsgewalten, so auch die Steuergesetzgebung, an Recht und Gesetz, besonders an die Grundrechte gebunden. Dieser sogenannte Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung ist verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 20 Abs. 3 GG verankert.⁷¹ Freiheitsrechtliche Schranken der Besteuerung ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem daraus abgeleiteten Übermaßverbot.⁷² Für den Stpfl. folgt aus dem Übermaßverbot der Anspruch, nur im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung zur Abgabe von Steuern und Nebenleistungen herangezogen zu werden.⁷³

Das Übermaßverbot „beschränkt den Eingriff in die freiheitlich geschützte Sphäre des Bürgers auf Maßnahmen, die das gewählte Mittel in ein vernünftiges Verhältnis zum angestrebten Zweck setzen“⁷⁴. Für diese Zweck-Mittel-Relation sind die Kriterien Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit zu prüfen. Demnach dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, mit denen der angestrebte Zweck nicht erreicht werden kann (Geeignetheit). Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu ergreifen, die den Betroffenen am geringsten belastet (Erforderlichkeit). Eine geeignete, den Betroffenen so gering als möglich

⁶⁹ Vgl. BT-Drucksache 11/2157, S. 194.

⁷⁰ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 40.

⁷¹ Vgl. Hey in: T/L, § 3, Rz. 90.

⁷² Vgl. Hey, ebenda, Rz. 180.

⁷³ Vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 03.09.2009, 1 BvR 2539/07, BFH/NV 2009, S. 2118.

⁷⁴ Hey in: T/L, § 3, Rz. 180.

belastende Maßnahme, kann jedoch eine Belastung zur Folge haben, die, gemessen an der Bedeutung des angestrebten Zwecks, dem Betroffenen als nicht mehr zumutbar erscheint. So kann z.B. die Mitwirkung des Beteiligten durch einen zu hohen Verwaltungsaufwand unzumutbar sein. Das Übermaßverbot wird dann bspw. durch Anerkennung von Kostenpauschalen befolgt.⁷⁵ Das wesentliche Element, auf das sich das BVerfG in Bezug auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung stützt, ist die Zumutbarkeit. Eine Überbelastung des Stpfl. sollte vermieden werden. Im Rahmen einer Gesamtabwägung zwischen dem, was angemessen und dem was zumutbar ist, könnten Obergrenzen für eine Steuerbelastung resultieren.⁷⁶

Der Eingriff in die Freiheitsgrundrechte durch die Besteuerung scheint massiv. Die Grenzen eines übermäßigen Steuereingriffs zu ziehen, stellt sich insgesamt jedoch als schwierig dar. Dies mag im Wesen der Steuer als solche liegen. Steuern dienen dem Zweck, Einnahmen zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs zu erzielen.⁷⁷ Die Herstellung einer Zweck-Mittel-Reaktion hinsichtlich des Steuereingriffs und des staatlichen Finanzanspruchs ist nicht möglich, denn die Debatte über Qualität und Umfang der mit den Steuereinnahmen finanzierten Staatsaufgaben scheint ergebnislos.⁷⁸ Im Sinne der Verhältnismäßigkeitsprüfung werden Steuern immer geeignet und erforderlich sein, denn die Frage, ob gerade dieser konkrete Steuereingriff erforderlich ist, lässt sich nicht beantworten. Die schwierigste Aufgabe scheint, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip geeignete Besteuerungsgrenzen abzugewinnen. Von einem Versuch, Obergrenzen für die Einkommensteuer konkret festzulegen, wurde in der Vergangenheit bereits abgerückt.⁷⁹ Eine konkretere Grenzziehung zwischen Verfassungsmäßigkeit und Verfassungswidrigkeit kann sich jedoch für einen Zinssatz ergeben. Denn anders als die Steuer, die allgemein zur staatlichen Einnahmeerzielung dient, sollen Zinsen lediglich Nutzungsvorteile abschöpfen.⁸⁰

3.2.2 Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Ein weiteres Fundamentalprinzip ist die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Der verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkt der Steuergerechtigkeit findet sich im allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG. Hier wird die gleichmäßige

⁷⁵ Vgl. Hey in: T/L, § 3, Rz. 181.

⁷⁶ Vgl. Hey, ebenda, Rz. 196.

⁷⁷ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 42.

⁷⁸ Vgl. Hey in: T/L, § 3, Rz. 182.

⁷⁹ Vgl. Hey, ebenda, Rz. 189.

⁸⁰ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 49.

Anwendung der Steuergesetze durch die Finanzbehörden und -gerichte vorgeschrieben (sog. Rechtsanwendungsgleichheit).⁸¹ In den Steuergesetzen selbst verpflichtet § 85 AO die Steuern sowohl nach Maßgabe der Gesetze aber auch gleichmäßig festzusetzen. Hieran ist zu erkennen, dass die Finanzbehörde beide Fundamentalprinzipien, die Gesetz- und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zu beachten hat.⁸²

In ständiger Rechtsprechung hat das BVerfG in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt, dass der allgemeine Gleichheitssatz dem Gesetzgeber gebiete, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er gelte für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen. Aus ihm ergeben sich verschiedene Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengeren Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Weiterhin wurde deutlich gemacht, dass es für eine Rechtfertigung von gesetzlichen Differenzierungen darauf ankomme, in welchem Maß sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten auswirken könne. Außerdem wurde festgestellt, dass genaue Maßstäbe und Kriterien, unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber den Gleichheitssatz verletze, sich nicht abstrakt und allgemein bestimmen lassen können.⁸³

Entscheidend ist bei einem Vergleich also, ob die Ungleichheit in dem jeweiligen Zusammenhang so bedeutsam ist, dass sie auch beachtet werden muss. Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen den beiden Gruppen keine derartigen Unterschiede bestehen, dass sie die Ungleichheit rechtfertigen.⁸⁴ Bei einem Vergleich können immer nur einzelne Bezugspunkte betrachtet werden. Hierzu müssen Vergleichsgruppen gebildet werden, welche die Vergleichbarkeit von Situationen ermöglichen und prüfen, ob Gemeinsamkeiten oder Unterschiede zwischen den zu vergleichenden Gruppen relevant sind. Dazu bedarf es eines Vergleichsmaßstabs.⁸⁵ Im Bereich des Steuerrechts ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers durch das Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit eingeschränkt.⁸⁶

⁸¹ Vgl. Hey in: T/L, § 3, Rz. 110.

⁸² Vgl. Seer in: T/L, § 21, Rz. 2.

⁸³ Vgl. BVerfG, Urt. v. 09. 12. 2008 - 2 BvL 1/07, Rz. 56, Juris.

⁸⁴ Vgl. Ax/Große/Melchior/Lotz/Ziegler, AO/FGO, S. 29.

⁸⁵ Vgl. Hey in: T/L, § 3, Rz. 117.

⁸⁶ Vgl. Hey, ebenda, Rz. 121.

Dazu führt das BVerfG weiter aus, dass im Bereich des Steuerrechts der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen erheblichen Entscheidungsspielraum habe. Begrenzt werde dieser Spielraum vor allem durch zwei Leitlinien; durch das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und durch das Gebot der Folgerichtigkeit. Eine einmal getroffene Belastungsentscheidung müsse also folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit bei der Gestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands umgesetzt werden.⁸⁷ Die Belastung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit bedeute, dass in vertikaler Hinsicht die Besteuerung höherer Einkommen im Vergleich mit der Besteuerung niedrigerer Einkommen dem Gerechtigkeitsgebot folgend, angemessen erfolge, während in horizontaler Hinsicht die Stpfl. mit gleicher Leistungsfähigkeit gleich hoch besteuert werden müssen.⁸⁸ Grundsätzlich sei die Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte generell unzulässig, könne aber durch einen besonders erheblichen Grund zulässig sein.⁸⁹

Als Rechtfertigungsgrund hat das BVerfG außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele sowie Typisierungs- und Vereinfachungsziele anerkannt. Einen rein fiskalischen Zweck lässt es dagegen nicht zu.⁹⁰ Das BVerfG gewährt dem Gesetzgeber also die Befugnis zur Typisierung, um die Arbeit im Massenverfahren zu erleichtern.⁹¹

3.2.2.1 Die Typisierung im Steuerrecht

Die Typisierung geht zurück auf ein Urteil des 6. Senats des Reichsfinanzhofs vom 07.05.1930. Dieser stütze sich dabei auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Bei einem Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten wurde darauf abgestellt „was nach der Auffassung der Allgemeinheit als typische Gestaltung anzusehen ist, die auch bei abweichender Regelung der Beteiligten für die steuerliche Beurteilung maßgebend sein kann und soll“⁹². Die Typisierung im Steuerrecht ermittelt demnach, was sein soll und fingiert einen nicht gegebenen

⁸⁷ Vgl. BVerfG, Urt. v. 09. 12. 2008 - 2 BvL 1/07, Rz.57, Juris.

⁸⁸ Vgl. Jarass in: GG, Art. 3, Rz. 47.

⁸⁹ Vgl. Jarass, ebenda Rz. 14.

⁹⁰ Vgl. BVerfG, Urt. v. 09. 12. 2008 - 2 BvL 1/07, Rz. 58, Juris.

⁹¹ Vgl. BVerfG, ebenda, Rz. 60, Juris.

⁹² Drüen in: T/K, § 4 AO, Rz. 388.

Sachverhalt zum Zwecke der Besteuerung.⁹³ Jede gesetzliche Regelung müsse verallgemeinern, so das BVerfG.⁹⁴ Denn gerade das Steuerrecht, das Massegeschäft darstellt, benötige für eine praktikable Abwicklung Vereinfachungszwecknormen. Diese sollen eine vereinfachte Durchführbarkeit ermöglichen und einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und Überkompliziertheit verhindern.⁹⁵ Pauschalierungen, Freibeträge, Freigrenzen sind Formen der Typisierung und fixieren eine „Durchschnittsnormalität“⁹⁶, im Einzelfall erzeugen sie eine Ungleichbehandlung. Besonderheiten können generalisierend vernachlässigt werden, auch wenn der Stpfl. somit typisierende Rechtsnormen gegen sich gelten lassen muss, obwohl die Voraussetzungen gerade bei ihm nicht vorliegen.

Auch Zinssatztypisierungen dienen demnach der Vereinfachung. Zinsvor- oder -nachteile müssen nicht anhand der individuellen Verhältnisse des einzelnen Stpfl. konkret ermittelt werden, Vertragsbedingungen, z.B. Bonität, Laufzeiten werden außer Acht gelassen. Feste Zinstypisierungen bleiben unabhängig von Veränderlichkeiten der Marktzinssätze konstant und koppeln die Besteuerung von konjunkturellen Schwankungen der Zinskurve ab.⁹⁷

Laut von Bornhaupt entsprechen Typisierungen der generellen Steuergerechtigkeit, auch wenn sie dem Prinzip der individuellen Steuergerechtigkeit widersprechen.⁹⁸ Lochte beschreibt das Wesen der Typisierung treffend; die Typisierung führt im Einzelfall zu einer sachlich unrichtigen, aber im Durchschnitt zur richtigen Besteuerung. Denn bei richtiger Definition und Abgrenzung des Typus halten sich die Abweichungen zugunsten und zulasten der Stpfl. die Waage, sodass es im Durchschnitt zu einer angemessenen Besteuerung kommt.⁹⁹ Es besteht somit ein Spannungsverhältnis zwischen Steuervereinfachung und Einzelfallgerechtigkeit. Hey merkt dazu an, dass der Gewinn an Praktikabilität jedoch nicht auf Kosten der Einzelfallgerechtigkeit erkaufte werden darf.¹⁰⁰ Wichtig ist es demnach, zu berücksichtigen, dass der Vereinfachungszweck nicht jede durch die Typisierung

⁹³ Vgl. Drüen in: T/K, § 4 AO, ebenda.

⁹⁴ Vgl. BVerfG, Urt. v. 09. 12. 2008 - 2 BvL 1/07, Rz. 60, Juris.

⁹⁵ Vgl. Hey in: T/L, § 3, Rz. 145.

⁹⁶ Hey, ebenda, Rz. 147.

⁹⁷ Vgl. Hey, FR 2016, S. 487.

⁹⁸ Vgl. von Bornhaupt: Die Typisierung im Steuerrecht, NWB, S. 5425.

⁹⁹ Vgl. Lochte in: F/G, EStG, § 9, Rz. 72, Haufe.

¹⁰⁰ Vgl. Hey in: T/L, § 3, Rz. 145.

bewirkte Ungleichbehandlung rechtfertigt. Die Vorteile, die eine Typisierung mit sich bringt, müssen letztendlich im rechten Verhältnis zu den verursachten Nachteilen stehen.

3.2.2.2 Grenzen der Typisierungsbefugnis

Das BVerfG führt dazu aus, dass die gesetzlichen Verallgemeinerungen auf eine breite, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließende Beobachtung aufbauen müssen. Der Gesetzgeber dürfe für eine Typisierung keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern müsse realitätsnah den Durchschnittsfall als Maßstab zugrunde legen.¹⁰¹ Zu beachten ist daher, dass Voraussetzung für die Zulassung einer Typisierung, ein Typisierungsvorgang ist. Die Verallgemeinerung muss auf eine Beobachtung zurückzuführen und realitätsnah sein. Weiterhin ist zu beachten, dass die Typisierung nicht unverhältnismäßig sein darf und auch zur Vereinfachung geeignet sein muss.¹⁰² Die Höhe des festen Zinssatzes hat der Gesetzgeber jedoch nie begründet. Es fehlt demnach ein Maßstab, der für die konkrete Zinssatztypisierung herangezogen wurde. Laut Seer hat es somit keinen erkennbaren Regelfall gegeben, an dem sich die Gesetzgebung orientiert habe.¹⁰³ Hey betont, dass, wenn ein Regelfall nicht festzustellen ist, grundsätzlich auf eine Pauschalierung verzichtet werden müsste.¹⁰⁴

Wie bereits ausgeführt wurde, hat das BVerfG für das Steuerrecht zwar grundsätzlich einen weitreichenden Entscheidungsspielraum anerkannt. Aus all den beschriebenen Prüfungsmaßstäben ist jedoch zu schließen, dass eine einmal geschaffene Typisierung regelmäßig überprüft werden muss und bei Änderung der damals zugrunde gelegten Verhältnisse eine Anpassung in Betracht zu ziehen ist.¹⁰⁵

¹⁰¹ Vgl. BVerfG, Urt. v. 09. 12. 2008 - 2 BvL 1/07, Rz. 60, Juris.

¹⁰² Vgl. Hey in: T/L, § 3, Rz. 148.

¹⁰³ Vgl. Seer, DB 2014, S. 1948.

¹⁰⁴ Vgl. Hey in: T/L, § 3, Rz. 149.

¹⁰⁵ Vgl. Jonas, DStR 2016, S. 950.

4 Die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes nach dem Stand der Rechtsprechung

4.1 Rechtsprechung für Zinszeiträume bis 2011

Ob der Zinssatz noch verfassungsgemäß und ob eine Anpassung an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen notwendig ist, hat bereits 1984 das BVerfG untersucht. Zu prüfen war damals, ob die Anhebung des Rechenzinsfußes für Pensionsrückstellungen von 5,5 auf 6 % mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Obwohl die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen wurde, da der Zinssatz i.H.v. 6 % gemessen an den damaligen Verhältnissen nicht als überhöht angesehen werden konnte, betonte das BVerfG, dass sich der Zinsfuß in einem „der wirtschaftlichen Realität angemessenen Rahmen halten muss“¹⁰⁶. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse also entscheidend ändern sollten, müsse die ursprünglich getroffene Entscheidung überprüft werden.¹⁰⁷

Mit Nichtannahmebeschluss vom 03.09.2009 hat das BVerfG ausgeführt, dass der geltende Zinssatz weder gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen das Übermaßverbot verstoße. Hinsichtlich des Gleichheitssatzes gem. Art. 3 Abs. 1 GG führte es als Begründung aus, dass der Gesetzgeber, mit dem Zweck, entstehende Zins- und Liquidationsvor- und -nachteile typisierend abzuschöpfen, sich mit der Höhe des Zinssatzes im verfassungsrechtlichen Rahmen bewegt habe.¹⁰⁸ Auch sah das BVerfG keine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG. Im Interesse der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung könne der Gesetzgeber den Zinssatz typisierend auf 0,5 % festsetzen, ohne gegen das Übermaßverbot zu verstoßen, denn nicht jeder konkrete Zinssatz solle für den Einzelfall ermittelt werden müssen.¹⁰⁹ Und auch die Anpassung an den Markt- oder Basiszinssatz nach § 247 BGB würde zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen, müsse für die Vergangenheit festgestellt werden, welche Zinssätze zugrunde zu legen wären. Dabei müsse ebenso berücksichtigt werden, wie der Stpfl. seine Steuernachzahlungen finanziere oder wie er das bis zur Steuerzahlung noch zur Verfügung stehende Geld verwende. Eine solche Ermittlung sei in den meisten Fällen nicht möglich.

¹⁰⁶ BVerfG, Beschl. v. 28.11.1984, 1 BvR 1157/82, BStBl. II 1985, S. 186.

¹⁰⁷ Vgl. ebenda.

¹⁰⁸ Vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 03.09.2009, 1 BvR 2539/07, BFH/NV 2009, S. 2117.

¹⁰⁹ Vgl. ebenda, S. 2118.

Schlussendlich müsse bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ebenso beachtet werden, dass der hohe Zinssatz eben nicht nur zulasten, sondern auch zugunsten des Steuerpflichtigen wirke.¹¹⁰

Zur Entscheidung des BverfG ist anzumerken, dass es sich auf Zinszeiträume 2003 – 2006 bezog, die verfassungsrechtlich noch nicht zu beanstanden waren, da zum damaligen Zeitpunkt die Zinswelt noch nicht in eine derartige Schiefelage geraten war. In den Folgejahren wurde sie dennoch von der ständigen Rechtsprechung zur Entscheidungsbegründung herangezogen.

So hielt der BFH in seinem Urteil vom 20.04.2011 an dem Beschluss des BverfG fest, ohne auf die Anregung der Vorinstanz einzugehen, sich zur bislang offen gebliebenen Frage über die Bestimmung des Zinssatzes zu äußern. Der Gesetzgeber sei nach Meinung des BFH nicht verpflichtet, den Zinssatz an die Entwicklung der Zinsen am Kapitalmarkt anzupassen. Der bisher festgelegte Zinssatz i.H.v. 6 % entspreche dem, was nach verfassungsrechtlichen Anforderungen den Regelfall darstelle.¹¹¹ Das BverfG habe bereits festgestellt, dass es den Regelfall im tatsächlichen Sinne im Wirtschaftsleben nicht geben werde und dieser gleichbedeutend sei mit „in einer Bandbreite vernünftiger Werte liegend“. Und das Überschreiten eben dieser Bandbreite habe der BFH für den Zinssatz, zumindest für die betreffenden Jahre bis 2005, nicht erkennen können.¹¹²

Mit Beschluss vom 29.05.2013 hat der BFH auch für Zeiträume ab 2009 festgestellt, dass der Zinssatz nicht außerhalb der Grenzen liege, die für eine verfassungsrechtlich zulässige Typisierung gelten. Es wurde zwar eingeräumt, dass der Einlagezins deutlich unter dem strittigen Zinssatz liege, jedoch auch der Zinssatz zu berücksichtigen sei, der für eine eventuelle Fremdfinanzierung der Steuernachzahlung aufgewendet werden müsse. Demnach seien nicht allein die Zinssätze für Festgeldanlagen, sondern auch für Dispositionskredite und Darlehen heranzuziehen. Ebenso seien auch die Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu berücksichtigen und diese haben im Streitjahr nicht wesentlich unter dem Zinssatz von 6 % gem. § 238 Abs. S.1 AO gelegen.¹¹³

¹¹⁰ Vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 03.09.2009, 1 BvR 2539/07, BFH/NV 2009, S. 2118.

¹¹¹ Vgl. BFH, Urt. v. 20.04.2011 – I R 80/10, BFH/NV 2011, S. 1655.

¹¹² Vgl. ebenda.

¹¹³ Vgl. BFH, Beschl. v. 29.05.2013 – X B 233/12, BFH/NV 2013, S. 1380.

Verfassungsrechtliche Bedenken bis 2011 äußerte auch das FG Hamburg mit seinem Urteil vom 23.05.2013 nicht.¹¹⁴ Entscheidend ist bei diesem Urteil jedoch, dass ein Richtungswechsel im Gegensatz zu der bis dahin ergangenen Rechtsprechung ersichtlich ist, denn die entscheidenden Grundannahmen des Beschlusses des BverfG aus 2009 wurden für diesen Zeitpunkt als nicht mehr zutreffend erachtet.¹¹⁵ Das Argument des BverfG, dass bei Anpassung der Zinshöhe an den Mark- oder Basiszinssatz praktische Schwierigkeiten bestünden, wurde angesichts der Einsatzmöglichkeiten der modernen EDV-Technik als zweifelhaft angesehen. Weiterhin hat das FG festgestellt, dass sich im letzten Jahrzehnt das Zinsniveau stetig nach unten bewegt hat.¹¹⁶ Der Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 2 BGB, der 2002 noch bei 2,47 % lag, bewegte sich am 01.01.2013 bei -0,13 %. Nachdem Anfang der 90er Jahre der Diskontsatz (nun abgelöst durch den Basiszinssatz) noch bei knapp 9 % lag, ist dieser seit Beginn des neuen Jahrtausends konstant gefallen. Nachdem es zwischen 2007 und 2009 noch einmal zu einem Anstieg auf über 3 % kam, fiel er ab Mitte 2009 auf unter 1 %. Das FG gestand somit zu, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen, die bei Einführung des Zinssatzes galten, entscheidend verändert hatten.¹¹⁷ Trotzdem sah es noch keine Notwendigkeit, den Zinssatz an die veränderten Gegebenheiten anzupassen, da dem Gesetzgeber aufgrund der erheblichen Zinsschwankungen eine gewisse Beobachtungszeit zuzubilligen sei, bevor eine Anpassung notwendig werde.¹¹⁸ Dem BFH sollte aber erneut Gelegenheit gegeben werden, über die Frage der Verfassungsmäßigkeit des bestehenden Zinssatzes zu urteilen.

Jedoch sah der BFH kein Erfordernis für eine Normenkontrollvorlage an das BverfG gem. Art. 100 Abs. 1 GG, um über die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes zu entscheiden. Mit Urteil vom 01.07.2014 wurde entschieden, dass 6 % auch für Zinszeiträume bis März 2011 beim Vergleich mit den Marktzinsen noch in einem angemessenen Rahmen, gemessen an der wirtschaftlichen Realität, liegen.¹¹⁹ Der BFH stellte aber fest, dass sich nach dem streitgegenständlichen Zinszeitraum der Marktzins auf einem dauerhaft niedrigen Niveau eingependelt habe und demnach der Gesetzgeber von Verfassungs wegen angehalten sein

¹¹⁴ Vgl. FG Hamburg, Urt. v. 23.05.2013 – 2 K 50/12, Rz. 17, Juris.

¹¹⁵ Vgl. ebenda, Rz. 21, Juris.

¹¹⁶ Vgl. ebenda, Rz. 30, Juris.

¹¹⁷ Vgl. ebenda, Rz. 30, Juris.

¹¹⁸ Vgl. ebenda, Rz. 32, Juris.

¹¹⁹ Vgl. BFH, Urt. v. 01.07.2014 – IX R 31/13, BStBl. II 2014, S. 925.

könne, die ursprüngliche Entscheidung zu überprüfen.¹²⁰ Weitere BFH-Rechtsprechung folgte, welche die Verfassungsmäßigkeit für Zinszahlungszeiträume zumindest bis Ende 2011 nicht beanstandete.¹²¹ Zur Begründung berief man sich größtenteils auf das Urteil aus dem Jahre 2014. Eine andere inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiter gesunkenen Zinsniveau fand gegenüber diesem Urteil nicht statt.

Obwohl bereits ab 2009 ein konstanter Zinsabfall festzustellen war, wurden, auch aufgrund des weitreichenden Beobachtungszeitraums, der dem Gesetzgeber zugestanden wird, auch bis Ende 2011 keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert. Man merkte zwar an, dass die Meinung des BverfG, dass erhebliche praktische Schwierigkeiten bei einer Anpassung an den Marktzins bestünden, überholt seien, jedoch alle übrigen vom BverfG herangezogenen Erwägungen weiterhin Bestand hätten. Da die Zinsen nach 2011 weiter gesunken waren, konnte man auf die folgende Rechtsprechung gespannt sein, denn spätestens ab diesem Zeitpunkt hatte der fixe Zinssatz in der bestehenden Höhe die Grenzen der Verfassungsmäßigkeit überschritten.¹²² Nach Ortheil konnte es der BFH mit seinem Urteil vom 01.07.2014 nicht eindeutiger formulieren, um beim Gesetzgeber, aufgrund des stabilisierten Niedrigzinsniveaus, nun zwingend Handlungsbedarf auszulösen.¹²³ Hey merkte an, dass der Gesetzgeber sich nicht zu lang darauf berufen könne, die Entwicklung erst einmal zu beobachten.¹²⁴

Hoffnung auf eine abweichende Rechtsprechung ließ auch die Urteilsanmerkung von Gosch zum BFH-Beschluss vom 16.10.2012 erkennen. Der damals vorsitzende Richter des 1. Senats des BFH merkte darin an, dass die Aussetzungszinsen i.H.v. 6 % so ein beachtliches Maß hätten, welches „angesichts des tatsächlichen Markt-Zinsniveaus immer mehr in eine Schiefelage gerät, die quasi-enteignend und rechtsschutzbehindernd wirkt“¹²⁵.

¹²⁰ Vgl. BFH, Urt. v. 01.07.2014 – IX R 31/13, BStBl. II 2014, S. 925.

¹²¹ Vgl. BFH, Urt. v. 14.04.2015 – IX R 5/14, BStBl. II 2015, S. 986.

¹²² Vgl. Dziadkowski, FR 2015, S. 922 ff.; Hey, FR 2016, S. 485 ff.; Jonas, DStR 2016, S. 954 ff.; Loose in: T/K, § 238 AO, Rz. 2.

¹²³ Vgl. Ortheil, BB 2015, S. 675.

¹²⁴ Vgl. Hey, FR 2016, S. 491.

¹²⁵ Drüen, FR 2014, S. 226.

4.2 Rechtsprechung für Zinszeiträume ab 2011

Dass man sich in der Folgezeit lediglich weitestgehend an der bereits ergangenen Rechtsprechung (so z.B. BFH - Urteil vom 20.04.2011; 01.07.2014) orientierte, zeigen die folgenden Entscheidungen.

Das FG Düsseldorf bewertete die Zinshöhe bis Juli 2013 beim Vergleich mit dem Marktzins im angemessenen Rahmen, begründend wurde sich auf die zum Streitpunkt gültigen Dispositionskredite berufen.¹²⁶ Außerdem ist klargestellt worden, dass das Gesetz zwischen den Zinstatbeständen keine Unterscheidung hinsichtlich der Höhe der Verzinsung treffe und somit keine Notwendigkeit bestünde, zwischen Aussetzungs-, Stundungs- und Nachzahlungszinsen zu unterscheiden.¹²⁷ In seinem Beschluss vom 19.02.2016 entschied letztendlich auch der BFH, dass es für Zinszeiträume bis 2013 keinen Anlass gäbe, die Verfassungsmäßigkeit noch einmal zu überprüfen, da die Abkopplung des gesetzlichen Zinssatzes vom individuellen Zinsvor- und/oder -nachteil ein grundlegendes Prinzip sei, das gerade nicht vom Zeitraum abhängt, um den es geht.¹²⁸

Und auch für Zeiträume die bis September 2014 reichten, konnte das FG Köln keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der bestehenden Zinssatzhöhe erkennen. Dazu führte das FG aus, dass der Zinssatz von 6 % nicht so hoch sei, wie er auf den ersten Blick erscheinen möge. Es sei nicht angemessen, bei einem Vergleich lediglich die aktuellen Zinssätze für Geldanlagen heranzuziehen. Vielmehr müssten neben der reinen Geldanlage auch noch andere Renditemöglichkeiten berücksichtigt werden.¹²⁹

Eine der aktuellsten Rechtsprechungen setzte sich nun, unter Zugrundelegung einer ausführlichen Begründung, mit dem Zeitraum bis 2015 auseinander. Mit Urteil vom 17.08.2017 entschied das FG Münster, dass sich die Marktzinsen nicht derart verändert hätten, als dass der gesetzliche Zinssatz nicht mehr als realitätsgerecht anzusehen sei. Für Zwecke eines Vergleichs mit den Marktzinsen seien Darlehenszinssätze, jedoch nicht nur für kurzfristige, sondern auch für langfristige Fremdfinanzierungen, einzubeziehen. Außerdem müsse sich am

¹²⁶ Vgl. FG Düsseldorf, Urt. v. 10.03.2016 – 16 K 2976/14, Rz. 18, Juris.

¹²⁷ Vgl. ebenda, Rz. 17, Juris.

¹²⁸ Vgl. BFH, Beschl. v. 19.02.2016 – X S 381/15 (PKH), BFH/NV 2016, S. 944.

¹²⁹ Vgl. FG Köln, Urt. v. 27.04.2017 – 1 K 3648/14, Rz. 33, Juris.

Zinsniveau für unbesicherte Darlehen orientiert werden, da die Forderungen des Finanzamts gegenüber den Stpfl. nicht besichert seien. Am Markt seien für solche Darlehen in der Regel höhere Zinssätze zu entrichten. Konkret wurden dafür die Effektivzinssätze für Konsumentenkredite an private Haushalte mit anfänglicher Zinsbindung als auch die Sollzinsen für Dispositionskredite herangezogen.¹³⁰ Zum im Streitfall aktuellen Jahr 2015 bewegten sich diese bei 6,47 %, Überziehungskredite lagen bei 8,8 %. Des Weiteren wurden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB, mit 4,17 % sowie nach § 288 Abs. 2 BGB mit 8,17 % ermittelt. Diese Zinssätze seien nicht wesentlich vom gesetzlichen Zinssatz entfernt. Das der Anlagezinssatz deutlich unter dem Zinssatz von 6% liege, verkannte das Gericht nicht. Für Einlagen privater Haushalte konnte man im Januar 2016 tatsächlich nur noch zwischen 0,13 % und 0,97 % erzielen.¹³¹ Entscheidend sei es jedoch, im Ergebnis eine Gesamtbetrachtung der einzelnen Zinssätze anzustellen und einen Mittelwert zu bestimmen. Daraus ergäbe sich ein Wert von 3,66 % im Jahre 2015.¹³² Weiterhin seien auch die Zinssätze für Unternehmensdarlehen heranzuziehen, die niedriger sein dürften, als die o.g. Zinssätze. Diese dürften sich nach Ansicht des FG jedoch mit Zinssätzen für risikoreiche Anlagen ausgleichen, bei denen weit höhere Renditen, etwa durch die Anlage in Aktien möglich seien.¹³³ Diese Berechnungen führen schlussendlich zu dem Ergebnis, dass ein Zinsniveau selbst im Jahr 2015 noch bestünde, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken erkennen ließe. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es sich gerade bei dem Zinssatz nach § 238 AO um eine Typisierung über einen sehr langen Zeitraum handle. Trotz erheblicher Zinsschwankungen, die sowohl nach unten, aber auch nach oben bestanden haben, habe der Gesetzgeber bisher den Zinssatz nicht geändert. Der 10. Senat merkt in diesem Atemzug an, dass der Zinssatz demnach auch noch nicht erhöht wurde, obwohl der Marktzins sicherlich auch schon einmal über 6 % gelegen habe. Der Gesetzgeber verfolge somit das Konzept, aus Gründen der Rechtskontinuität, am bestehenden Zinssatz festzuhalten, auch gerade dann, wenn es zwischenzeitlich zu erheblichen Schwankungen käme. Der Senat räumt zwar ein, dass die Vor und -nachteile nicht bei demselben Stpfl. auftreten würden, dies aber aus Praktikabilitätsgründen gerechtfertigt sei. Interessant ist weiterhin das Argument, dass diese Nachteile geringere Bedeutung hätten und demnach nicht so stark zu bewerten seien, wie die Vorteile, die die bestehende Typisierung mit sich bringe. Es müssen nämlich

¹³⁰ Vgl. FG Münster, Urt. v. 17.08.2017 – 10 K 2472/16, Rz. 26, Juris.

¹³¹ Vgl. ebenda, Rz. 32, Juris.

¹³² Vgl. ebenda, Rz. 33, Juris.

¹³³ Vgl. ebenda, Rz. 34, Juris.

so keine dauernden Anpassungen vorgenommen werden, die Verkomplizierungen im Verwaltungsverfahren mit sich bringen können. Außerdem müsse man sich nicht mit auftretenden Folgefragen auseinandersetzen, z.B. ab wann die Veränderung des Marktzins eine Anpassung nach sich ziehen würde, wie diese zu berechnen wäre oder auch, ob eine Anpassung für alle Zinstatbestände durchgeführt werden müsse.¹³⁴ Schließlich setzte sich das FG noch mit dem Vorwurf auseinander, dass der Gesetzgeber bei Einführung des Zinssatzes, zur gewählten Höhe keine Begründung vorgebracht habe und nicht erkennbar gewesen sei, an welchen Vergleichsmaßstäben er sich orientiert habe. Der 10. Senat bemerkt dazu, dass diese Argumentation nicht dazu führe, dass der Gesetzgeber seine Typisierungsbefugnis nicht ausgeübt habe. Bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit sei nämlich entscheidend, dass der typisierte Zinssatz sich im Rahmen dessen hielte, was der Gesetzgeber als Typisierung *hätte vornehmen dürfen*. Und dies sei aus der Sicht des Senats der Fall.¹³⁵ Unter den oben genannten Ausführungen kommt das FG zu dem Schluss, dass der Zinssatz bis Dezember 2015 weder gegen Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen das Übermaßverbot gem. Art. 20 Abs. 3 GG verstoße.

Die Hoffnung der Literatur auf eine sachgerechtere Rechtsfindung in den aktuell anhängigen Verfahren hat sich bislang nicht erfüllt. Mit Beschluss vom 31.05.2017 hat der BFH einen Erlass von Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen mit der Begründung, dass gewichtige Zweifel an der Rechtmäßigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von monatlich 0,5 % bestünden, abgelehnt. Soweit der Stpfl. die Frage aufwirft, ob nicht durch § 233a AO ein erzielbarer Zinsvorteil fingiert werde, den es angesichts der andauernden Niedrigzinsphase gar nicht gebe, wende er sich gegen die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Zinshöhe. Einwendungen dagegen betreffen die Rechtmäßigkeit der Zinsfestsetzung und seien vorrangig im Rechtsbehelfsverfahren geltend zu machen. Zur Frage, ob der gesetzliche Zinssatz i.H.v. 6 % verfassungswidrig ist, schwieg der BFH sich jedoch aus.¹³⁶

Mit seinem Urteil vom 09.11.2017 hat kürzlich der BFH die Revision als unbegründet zurückgewiesen, da er von der Verfassungswidrigkeit der bestehenden Regelung nicht überzeugt sei. Die bestehende Zinshöhe sei für

¹³⁴ Vgl. FG Münster, Urt. v. 17.08.2017 – 10 K 2472/16, Rz. 35, Juris.

¹³⁵ Vgl. ebenda, Rz. 37, Juris.

¹³⁶ Vgl. BFH, Beschl. v. 31.05.2017 – I R 77/15, BFH/NV 2017, S. 1409.

Zinszeiträume bis in das Jahr 2013 verfassungsgemäß.¹³⁷ Im Wesentlichen berief sich der BFH wieder auf den Beschluss des BverfG aus 2009. Der Gesetzgeber bewege sich mit § 233a AO im Rahmen seines weiten Spielraums der ihm zustehe.¹³⁸ Gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG verstoße die Zinshöhe nicht, denn bei allen Betroffenen innerhalb der Gruppe der zinspflichtigen Stöfl. würde der gleiche Zinssatz zugrunde gelegt. Obwohl der Leitzins der EZB bereits seit 2011 auf unter 1 % gefallen sei, könne weiterhin davon ausgegangen werden, dass der gesetzliche Zinssatz die Bandbreite realitätsnaher Referenzwerte immer noch erreiche. Denn anhand der vom BFH für 2013 untersuchten Zinssätze für unterschiedliche Einlagen und Kredite, konnte eine Bandbreite von 0,15 % bis 14,70 % ermittelt werden. Anzumerken ist, dass es sich bei der hohen Verzinsung um Kreditkartenkredite an private Haushalte handelt.¹³⁹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bereits etliche FG aufgrund des stetig anhaltenden Niedrigzinsniveaus, die Frage, ob die Höhe von 6 % noch verfassungsgemäß ist, für klärungsbedürftig halten. Deutlich werden die bestehenden Zweifel durch die mehreren anhängigen Revisionsverfahren beim BFH (Aktenzeichen: VIII R 19/17, III R 25/17, jeweils anhängig seit 19.01.2018; X R 15/17, seit 20.12.2017). Eine Entscheidung des BverfG über die Verfassungsmäßigkeit einer Norm nach Art. 100 Abs. 1 GG wurde jedoch bisher nicht eingeholt, da keines der Gerichte von der Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes überzeugt war. Dass die Aussicht auf eine gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung vage scheint, zeigt neben dem neuesten BFH Urteil vom 09.11.2017 nun auch die Entscheidungsbegründung des jüngsten FG-Beschlusses vom 29.01.2018. Der 15. Senat führt hierbei aus, dass angesichts des bereits 2009 ergangenen Nichtannahmebeschlusses des BverfG, es ungewiss sei, ob bei einer erneuten Prüfung der Zinssatz als verfassungswidrig eingestuft werden würde. Und selbst wenn verfassungsrechtliche Einwendungen zur Nichtigkeit führen würden, wäre es dennoch zweifelhaft, ob dann der Gesetzgeber zur Anpassung des Zinssatzes oder zur Schaffung eines variablen Berechnungssystems überhaupt aufgefordert werden würde.¹⁴⁰

¹³⁷ Vgl. BFH, Urt. v. 09.11.2017 – III R 10/16, Rz. 13, Juris.

¹³⁸ Vgl. ebenda, Rz. 20, Juris.

¹³⁹ Vgl. ebenda, Rz. 35, Juris.

¹⁴⁰ Vgl. FG Köln, Beschl. v. 29.01.2018 – 15 V 3279/17, Rz. 26, Juris.

4.3 Vergleichsmaßstäbe der Verzinsung

In der bisher dargelegten Rechtsprechung ist erkennbar, dass es oft nicht ganz klar scheint, welcher Vergleichsmaßstab zugrunde zu legen ist. Laut Hey kann der Grund für die bisherige Zurückhaltung der Gerichte, die Zinssatztypisierung zu beanstanden, genau darin liegen. Die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes kann nur unter Zugrundelegung des Leitbildes geprüft werden, an dem sich der Gesetzgeber orientiert hat.¹⁴¹

Zum einen kann die Perspektive aus der Sicht des liquiden Stpfl. eingenommen werden. Geht man so z.B. davon aus, dass dieser zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld das Geld aufbringen kann und dieses erst später zahlen muss, könnte er das Geld für einen gewissen Zeitraum als Guthaben anlegen. Seer geht dabei davon aus, dass Ausgangspunkt für diese Betrachtung die kurzfristige Kapitalanlage sein muss, da dem Stpfl. das angelegte Geld kurzfristig zur Begleichung der Steuerschuld zur Verfügung stehen muss.¹⁴² Bereits 2013, als Seer und Klemke sich mit der Thematik befasst haben, konnten lediglich noch 1 % für Tagesgeldzinsen erzielt werden. Ende 2017 beträgt der Zinssatz für Einlagen privater Haushalte mit einer vereinbarten Laufzeit bis 1 Jahr lediglich 0,13 %.¹⁴³ Im Vergleich zu dem Zinssatz von 6 % den der Stpfl. dann zu entrichten hat, gingen sie zutreffend davon aus, dass der Liquiditätsvorteil der abgeschöpft wird, geradezu utopisch ist, denn 6 % kann der Stpfl. nirgendwo mehr erhalten. Die Sichtweise, dass der Stpfl. wohl auch die Möglichkeit habe sein Guthaben in riskantere Investitionen anzulegen und somit höhere Renditen erlangen könnte, wird im Schrifttum nicht ernsthaft als Alternative in Erwägung gezogen.¹⁴⁴

Wie gestaltet sich der Sachverhalt, wenn der Stpfl. das Geld zur Begleichung seiner Steuerschuld nicht zur Verfügung hat? Er müsste sich Fremdkapital z.B. bei einem Kreditinstitut beschaffen. Dazu kann der kurzfristige Konsumentenkredit für Privathaushalte herangezogen werden.¹⁴⁵ Ende 2017 lag dieser knapp unter 6%, zu Beginn dieses Jahres bei 6,04 %.¹⁴⁶ Alternativ kann der Überziehungskredit betrachtet werden, der für Dezember 2017 mit 8,35 % ermittelt wurde.¹⁴⁷ Zu berücksichtigen sind jedoch nicht nur private Haushalte, für die die beiden

¹⁴¹ Vgl. Hey, FR 2016, S. 489.

¹⁴² Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 51.

¹⁴³ Vgl. Bundesbank, Zeitreihe BBK01.SUD102, Abruf: www.bundesbank.de.

¹⁴⁴ Vgl. Jonas, DStR 2016, S. 953; Ortheil, BB 2015, S. 675.

¹⁴⁵ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 52.

¹⁴⁶ Vgl. Bundesbank, Zeitreihe BBK01.SUD113, Abruf: www.bundesbank.de.

¹⁴⁷ Vgl. Bundesbank, Zeitreihe BBK01.SUD112, Abruf: www.bundesbank.de.

Zinssätze sich durchaus innerhalb einer Bandbreite vertretbarer Werte im Vergleich zu dem derzeitigen Zinssatz von 6 % bewegen. Ebenso müssten bei der Betrachtung Unternehmen berücksichtigt werden, da diese die größte Gruppe der Zinsschuldner darstellen. Bei den Unternehmen sind die angesprochenen Zinssätze jedoch deutlich niedriger, Ende 2017 lag der durchschnittliche Überziehungszinssatz bei 3,49 %, Anfang dieses Jahres bei 3,37 %.¹⁴⁸

Diese Maßstäbe können aber auch aus der Sicht zugunsten des Stpfl. herangezogen werden, wenn also Erstattungszinsen zu zahlen sind. Dann nämlich, hat der Staat Kapital bis zur Erstattung an den Stpfl. zur Verfügung und kann dieses erst einmal anderweitig nutzen und so z.B. in eine kurzfristige Geldanlage investieren. Hier ergeben sich die gleichen Voraussetzungen wie für den liquiden Stpfl., denn auch der Staat kann nicht mehr Zinsen erhalten.¹⁴⁹

Eine ebenso denkbare Perspektive kann der Staat als Schadenersatzgläubiger darstellen. Der Staat, dem die Nachzahlung zusteht, jedoch das Geld vom Stpfl. noch nicht sofort bei Entstehung erhält, muss sich anderweitig Kapital zur Nutzung beschaffen. Dazu wird der Tagesgeldzinssatz für die Europäische Gemeinschaftswährung Euro EONIA herangezogen, der von der europäischen Zentralbank berechnet wird.¹⁵⁰ Bei dieser Sichtweise beschafft sich der Staat demnach Kapital zu einem Zinssatz von ca. 0 % und erhält als Schadenersatz vom Stpfl. 6 %. Eine Sichtweise, die den Zinssatz wiederum als verfassungswidrig erscheinen lassen würde.¹⁵¹

¹⁴⁸ Vgl. Bundesbank, Zeitreihe BBK01.SUD123, Abruf: www.bundesbank.de.

¹⁴⁹ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 54.

¹⁵⁰ Vgl. Seer/Klemke, ebenda, S. 53.

¹⁵¹ Vgl. Seer/Klemke, ebenda, S. 54.

5 Kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung unter Zugrundelegung der Vergleichsmaßstäbe

5.1 Verletzung des Übermaßverbotes

Bei Überprüfung der Verhältnismäßigkeit muss auf den Zweck der Verzinsung hingewiesen werden, denn Zinsen verfolgen im Gegensatz zu Steuern nicht das Ziel der Einnahmenerzielung, sondern sollen lediglich Liquiditätsvorteile abschöpfen. Somit ist es nach Sicht von Seer und Klemke bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung möglich, eine konkretere Grenze zwischen Verfassungsmäßigkeit und Verfassungswidrigkeit zu ziehen.¹⁵² Der Zinssatz muss verhältnismäßig sein, was bedeutet, dass er den Stpfl. nicht mit einer übermäßig hohen Abgabe belasten darf. Aus Gründen der Praktikabilität wurde jedoch bisher am festen Zinssatz i.H.v. 6 % festgehalten. Die Diskrepanz zum derzeitigen Zinsniveau kann jedoch mit den damals herangezogenen Begründungen nicht mehr gerechtfertigt werden.

Auch das Argument, dass nicht im Einzelfall ermittelt werden kann, welcher Zinssatz zugrunde gelegt werden müsste, ist mittlerweile überholt. Die Ausgestaltung eines flexiblen Zinssatzes, ausgerichtet z.B. am Basiszins gem. § 247 BGB, wie es im Zivilrecht seit 2002 bereits gängig ist, stellt in Zeiten moderner EDV-Technik auch im Steuerrecht keine Schwierigkeit mehr dar.¹⁵³ Das Urteil des FG Münster vom August 2017 zeigt jedoch, dass noch immer an dem Argument der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung festgehalten wird. Die angeführte Begründung, dass die Vorteile die die bestehende Typisierung mit sich bringt, stärker zu berücksichtigen sind, als die Nachteile die dadurch entstehen, zeigt, dass man sich mit auftretenden Folgefragen und den daraus resultierenden notwendigen Anpassungen im Verwaltungsverfahren schlichtweg nicht auseinandersetzen möchte. Das eine Anpassung an den Basiszins aufgrund der praktischen Schwierigkeiten unterlassen werden sollte, hat auch jüngst der BFH noch einmal bestätigt.¹⁵⁴ Eine Ansicht, der m.E. nicht mehr gefolgt werden kann. Auch Dziadkowski zeigt sich überrascht, da Zinsberechnungen, ohne Zinseszinsberechnungen, einfach durchführbar sein sollten.¹⁵⁵ Ebenso scheint die Sichtweise des BFH bedenklich, wenn er die Frage aufwirft, ob denn ein variabler Zinssatz den Stpfl. in seinen grundrechtlich geschützten Freiheiten weniger stark

¹⁵² Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 49.

¹⁵³ Vgl. Drüen, FR 2014, S. 227.

¹⁵⁴ Vgl. BFH, Urt. v. 09.11.2017 – III R 10/16, Rz. 42, Juris.

¹⁵⁵ Vgl. Dziadkowski, FR 2015, S. 924.

einschränken würde als ein fester Zinssatz.¹⁵⁶ M.E. dürfte ein variabler Zinssatz die individuellen Besonderheiten, wenn auch nicht vollends, jedoch in jedem Fall mehr berücksichtigen als ein starrer Zinssatz.

In der Literatur wird der hohe Zinssatz als „Wucherzins“¹⁵⁷ bewertet. Es ist nicht verwunderlich, dass er auf den Stpfl. wie eine Art Sanktion wirkt, was allerdings nicht Zweck der Verzinsung ist. Das Argument, dass die Verzinsung zugunsten wie zulasten des Stpfl. wirkt, verkennt erstens, dass kein Zusammenhang zwischen Nachzahlungs- und Erstattungszins besteht und demnach nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich um ein und denselben Stpfl. handelt den der hohe Zinssatz zugunsten wie zulasten trifft. Außerdem sind die Einnahmen des Fiskus erheblich höher als die Ausgaben, die durch Erstattungszinsen zu zahlen sind.¹⁵⁸ All diese Überlegungen lassen den Schluss zu, dass der Zinssatz marktfern ist, demnach den Stpfl. auf eine unverhältnismäßige Art und Weise belastet und somit gegen das Übermaßverbot verstößt.¹⁵⁹

5.2 Verletzung des Gleichheitssatzes

Festzustellen ist, dass der Gesetzgeber im Steuerrecht auf Typisierungen zurückgreifen muss, um das Masseverfahren bewältigen zu können und diese, bei Bestimmung realitätsgerechter Grenzen, den Prüfungsmaßstäben gem. Art. 3 Abs. 1 GG genügen können. Entscheidend ist, dass die Typisierung lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von betroffenen Stpfl. benachteiligen darf. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann erfüllt, wenn kein atypischer Fall als Leitbild für die Typisierung gewählt wird. Die Frage von welchem Regelfall der Gesetzgeber bei seiner Auswahl auszugehen hat, kann nur beleuchtet werden, wenn man zwischen den einzelnen Zinstatbeständen unterscheidet. Entscheidend ist nämlich, anders als es das FG Düsseldorf gesehen hat, dass die Verfassungsmäßigkeit nur in Bezug auf den jeweils konkreten Tatbestand beurteilt werden kann.¹⁶⁰ Die Stundungszinsen gem. § 234 AO und Aussetzungszinsen, § 237 AO, spiegeln andere Tatbestände als die Vollverzinsung nach § 233a AO wider. Für den Stpfl. der eine Stundung begehrt, scheint die Einziehung des Steueranspruchs eine momentane besondere Härte.¹⁶¹ Der Stpfl. hat im Zeitpunkt der fällig werdenden Steuer einen Liquiditätsengpass, sodass lediglich für

¹⁵⁶ Vgl. BFH, Urt. v. 09.11.2017 – III R 10/16, Rz. 42, Juris.

¹⁵⁷ Dziadkowski, FR 2015, S. 922.

¹⁵⁸ Vgl. Hey, FR 2016, S. 490.

¹⁵⁹ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 49.

¹⁶⁰ Vgl. Hey, FR 2016, S. 489.

¹⁶¹ Vgl. Seer in: T/L, § 21, Rz. 315.

Stundungszinsen der Vergleichsmaßstab der kurzfristigen Fremdfinanzierung in Betracht käme, eine höhere Verzinsung, abgestellt auf den Dispositionskredit ist gerechtfertigt.¹⁶² Eine Aussetzung der Vollziehung setzt jedoch keine Zahlungsunfähigkeit voraus, sie wird beantragt, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen. Demzufolge scheint die Annahme des FG Berlin-Brandenburg verfehlt, für Aussetzungszinsen als typischen Fall den Stpfl. heranzuziehen, der mit Kredit arbeitet und demzufolge als Vergleichsmaßstab den Zinssatz für unbesicherten, kurzfristigen Konsumentenkredit einsetzen zu wollen. Häufig sei es der Fall, dass Anträge auf Aussetzung von Stpfl. gestellt werden würden, die eine Erhöhung der Kreditlinie nicht mehr erreichen können.¹⁶³ Weiterhin verweist das FG darauf, dass es dem Stpfl. freistehe, ob er die Steuerschuld nicht erst einmal zahle und im Falle der Erstattung dann auch 6 % Zinsen erhalten würde. Diese Verzinsung sei im Übrigen bei geringem Anlagerisiko deutlich marktüberdurchschnittlich.¹⁶⁴ Hierbei muss jedoch bedacht werden, dass der Zinssatz so bemessen sein muss, dass der Stpfl. seine Steuerschuld ohne Zinskalkül entrichtet. Es soll nicht zur Strategie des Stpfl. werden, Verfahren möglichst in die Länge zu ziehen, um die höchstmöglichen Zinsen zu erhalten. Dieser Anreiz wird jedoch durch das Urteil des FG suggeriert. Drüen bemerkt in diesem Zusammenhang, dass die Zinssatzhöhe nicht zum Entscheidungsparameter für das Einlegen von Einsprüchen werden darf.¹⁶⁵

Kritisch zu betrachten ist ebenso der durch die Rechtsprechung oft zur Begründung herangezogene Vergleich mit den gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 BGB, da diese innerhalb der Bandbreite zulässiger Zinssätze, gemessen am gesetzlichen Zinssatz liegen. Hierbei wird verkannt, dass § 288 BGB die Fälligkeit von Geldschulden vorsieht, in den Fällen von Nachzahlungen, Stundungen und Aussetzungen jedoch kein Verzug vorliegt, denn die Forderungen sind hier noch nicht fällig. § 288 BGB hat Schadenersatzcharakter und gerade die Verzinsung verfolgt nicht diesen Zweck, denn dafür existieren im Steuerrecht Säumniszuschläge. Als typisierender Vergleichsmaßstab eignet sich § 288 BGB somit nicht.¹⁶⁶

¹⁶² Vgl. Seer, DB 2014, S. 1948.

¹⁶³ Vgl. FG Berlin Brandenburg, Urt. v. 15.01.2014 – 3 K 3079/13, Rz. 60, Juris.

¹⁶⁴ Vgl. ebenda, Rz. 61, Juris.

¹⁶⁵ Vgl. Drüen, FR 2014, S. 220.

¹⁶⁶ Vgl. Jonas, DStR 2016, S. 954.

Bei den betrachteten Perspektiven ist zu erkennen, dass ein einheitlicher Zinssatz schwer zu verteidigen ist, da es darauf ankommt aus welcher Sichtweise man die Vergleichsmaßstäbe beleuchtet. Entscheidend ist, dass es unterschiedliche Konditionen für den einzelnen Stpfl., den Unternehmer und letztendlich auch für den Staat bei der Kreditvergabe gibt. Es gibt demnach nicht den einen richtigen Zinssatz, sondern eine Bandbreite von denkbaren verfassungskonformen Zinssätzen. Die Perspektive, die sich auf den ersten Blick am ehesten eignen würde, wäre die der kurzfristigen Fremdfinanzierung durch den Stpfl., da sie dem gesetzlichen Zinssatz am nächsten kommt. Hierbei darf jedoch nicht nur auf den privaten Konsumentenkredit abgestellt werden. Der Großteil der Zinsfestsetzungen stammt nämlich aus den Außenprüfungen, womit die Fremdfinanzierung durch den Unternehmer hauptsächlich Berücksichtigung finden müsste.¹⁶⁷ Die derzeit geltenden kurzfristigen Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften liegen, wie bereits aufgezeigt, weit entfernt vom Zinssatz i.H.v. 6 % und wären als Leitbild verfehlt. Und die Perspektive, die lediglich den privaten Stpfl. berücksichtigt, gibt somit auch nicht den Regelfall wieder und stellt demnach eine unzulässige Typisierung dar.¹⁶⁸

Es muss ebenso bedacht werden, dass für die Vollverzinsung auch der Stpfl. in Betracht kommt, der über ausreichend Eigenkapital verfügt, um seine Steuerschuld zu zahlen. Denn bei Nachzahlungszinsen kann nicht einfach unterstellt werden, dass der Stpfl. nicht in der Lage ist, seine Steuerschuld aus eigenen Mitteln zu bezahlen und somit einen Kredit aufnehmen muss. Diese Ansicht ist verfehlt und gibt ebenfalls nicht den Regelfall wieder.¹⁶⁹ Seer und Klemke weisen zutreffend darauf hin, dass beide Gruppen gewichtig sind und keine vernachlässigt oder bevorzugt betrachtet werden darf.¹⁷⁰ Würde man also nur auf den fremdkapitalabhängigen Stpfl. abstellen, würde man die andere wesentliche Fallgruppe außer Acht lassen. Deren Nichtbeachtung würde den Erfordernissen an eine verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Typisierung entgegenstehen. Demnach ist eine Regelung erforderlich, die diese Gruppe ebenso berücksichtigt. Vorgeschlagen wird, dass solvente Stpfl. die Möglichkeit bekommen sollten, freiwillige Zahlungen vorab leisten zu können. Aktuell hat der Stpfl. keine Möglichkeit durch sein Verhalten die Zinsfestsetzung zu vermeiden

¹⁶⁷ Vgl. Drüen, FR 2014, S. 220.

¹⁶⁸ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 53.

¹⁶⁹ Vgl. Hey, FR 2016, S. 490.

¹⁷⁰ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 56.

oder zumindest zu beeinflussen.¹⁷¹ Es besteht zwar die Möglichkeit der nachträglichen Anpassung der Vorauszahlungen. Freiwillige Zahlungen vor Wirksamkeit der Steuerfestsetzung, aber nach Ablauf der Karenzzeit bleiben jedoch unberücksichtigt, eine Zinsfestsetzung hat dann trotzdem zu erfolgen. Das aktuelle Zinssystem erlässt die erhobenen Zinsen momentan im Billigkeitsweg.¹⁷² Dem solventen Stpfl. wird somit die Möglichkeit gegeben, Nachzahlungszinsen zu vermeiden. Seer und Klemke weisen zutreffend daraufhin, dass unter Berücksichtigung des Maßstabs der kurzfristigen Fremdfinanzierung, im Zusammenhang mit dem für solvente Stpfl. möglichen Billigkeitserlasses, der aktuelle Zinssatz innerhalb der zulässigen Bandbreite liegen würde.¹⁷³

Man muss sich hier jedoch verdeutlichen, welchem Gedanken Billigkeitserlasse ursprünglich zugrunde liegen. Gesetze sorgen für eine „generalisierende, typisierende Gerechtigkeit, Billigkeiten demgegenüber sorgen für Gerechtigkeit im Einzelfall“¹⁷⁴. Generelle Gesetze regeln den Durchschnittsfall, ohne aber auf den konkreten Sachverhalt, also auf den atypischen Einzelfall Rücksicht zu nehmen. § 227 AO stellt einen Ausnahmefall dar, der den abweichenden Einzelfall regeln soll und keine allgemeine Gesetzeskorrektur zulässt, für eine gesetzliche Norm die im Allgemeinen als unbillig empfunden wird. Wenn ein Gesetz im Allgemeinen und nicht nur im atypischen Fall unbillig scheint, sollte zu prüfen sein, ob das Gesetz verfassungswidrig ist.¹⁷⁵ Nach Drüen stellen die Billigkeitsmaßnahmen mittlerweile ein Massenfallproblem dar.¹⁷⁶ Er sieht die Möglichkeit des Stpfl., freiwillig auf ein Sperrkonto einzuzahlen, als mögliche Reparaturmaßnahme im derzeitigen System und fordert einen Rechtsanspruch auf freiwillige Zahlungen.¹⁷⁷ Die Korrektur im Billigkeitswege bleibt aber nur eine Reparaturmaßnahme und stellt gerade keinen verfassungsmäßigen Zustand her.¹⁷⁸

Der bestehende Zinssatz i.H.v. 6 % ist aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich, da er die Gegebenheiten der unterschiedlichen Gruppen an Stpfl. nicht beachtet. Die unter Punkt 4.3 dargestellten Perspektiven lassen erkennen, dass ein einheitlicher Zinssatz für Nachzahlungszinsen und für Erstattungszinsen einer

¹⁷¹ Vgl. Heuermann in: H/H/SP, § 233a AO, Rz. 5b.

¹⁷² Vgl. Loose in: T/K, § 233a AO, Rz. 25.

¹⁷³ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 57.

¹⁷⁴ Seer in: T/L § 21, Rz. 329.

¹⁷⁵ Vgl. Seer, ebenda, Rz. 330.

¹⁷⁶ Vgl. Drüen, FR 2014, S. 226.

¹⁷⁷ Vgl. Drüen, ebenda, S. 222.

¹⁷⁸ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 58.

Verfassungsmäßigkeitsprüfung schwerlich standhalten kann, denn es gibt nicht nur eine wesentliche Gruppe, die bei der Festlegung der Zinshöhe Berücksichtigung finden darf. Dass eine Einzelfallprüfung zur Bestimmung eines individuellen Zinssatzes im Masseverfahren nicht bestehen kann, scheint klar.¹⁷⁹ Die Einführung eines variablen Zinssatzes, der mit unterschiedlichen Zuschlägen die relevanten Fallgruppen abdeckt, scheint daher überzeugend.

5.3 Resümee

Bisher haben die FG für die Zinszeiträume bis 2015 und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis 2013 den Zinssatz als verfassungsgemäß bewertet. Bereits 1984 stellte der BFH fest, dass sich der Zinssatz in einem der wirtschaftlichen Realität angemessenen Rahmen halten muss. In den darauffolgenden Jahren wurde in den Entscheidungsbegründungen stetig darauf hingewiesen, dass bei einer (weiter) andauernden Niedrigzinsphase, eine ursprünglich getroffene Entscheidung hinsichtlich der Typisierung überprüft werden muss und es geboten sein könnte den Zinssatz anzupassen. Dass sich im jüngsten BFH Urteil aus dem Jahr 2017 jedoch immer noch als Begründung auf die Argumentation des BverfG aus dem Jahr 2009 zurückgezogen wird, scheint grotesk. Hey bemerkt treffend, dass dem Gesetzgeber nunmehr kein weiterer Beobachtungszeitraum zugebilligt werden kann.¹⁸⁰

Im Schrifttum herrscht zwar kein einheitlicher Konsens darüber, wann letztendlich aus der Beobachtungs- eine Anpassungspflicht wird. Aus Sicht der Literatur hätte die bestehende Niedrigzinsphase den Gesetzgeber jedoch längst zum Handeln zwingen müssen.¹⁸¹

¹⁷⁹ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 48.

¹⁸⁰ Vgl. Hey, FR 2016, S. 491.

¹⁸¹ Vgl. Heuermann in: H/H/SP, § 233a AO, Rz. 27 ab 2012; Hey, FR 2016, S. 491, sieht das Festhalten am Zinssatz bis höchstens 2010 gerechtfertigt; Jonas, DStR 2016, S. 954 ab 2011; Ortheil, BB 2015, S. 675 ab 2014.

6 Abschließender Reformvorschlag – Einführung eines variablen Zinssatzes

Angesichts der geschilderten Ausgangssituation wurden Reformvorschläge ausgearbeitet, die ein verfassungsgemäßes Verzinsungssystem herstellen könnten. Wie bereits festgestellt, greift u.a. das Argument der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung nicht mehr, um am starren Zinssatz festzuhalten. Die Einführung eines marktorientierten variablen Zinssatzes ist somit vorgeschlagen und im Schrifttum durchgängig bejaht worden.¹⁸²

Dazu bedarf es einer festen, geeigneten Bezugsgröße, um danach, zwischen Nachzahlungs- und Erstattungszinsen unterscheidend, unterschiedliche Zuschläge vornehmen zu können. Als Ausgangsgröße wird der Basiszinssatz des § 247 BGB vorgeschlagen. Der Basiszins ist der Referenzzinssatz der deutschen Bundesbank. Dieser orientiert sich am Hauptrefinanzierungzinssatz der EZB und scheint demnach als geeignete Bezugsgröße, da dieser sich am jeweiligen Marktzinnsniveau ausrichtet.¹⁸³ Gem. § 247 Abs. 2 BGB wird der geltende Zinssatz im Bundesanzeiger halbjährlich veröffentlicht, was ihn transparent und nachvollziehbar macht. Er beträgt seit Juli 2016 mittlerweile -0,88 %.¹⁸⁴ Der Basiszins wird im Zivilrecht bspw. als Grundlage für die Berechnung der Verzugszinsen gem. § 288 BGB herangezogen.

Als 2. Schritt muss ein sachgerechter Aufschlag gefunden werden. Dabei scheint es notwendig, unterschiedliche Zuschläge für Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen zu bestimmen. Denn wie bereits aufgezeigt, gibt es gewichtige Unterschiede zwischen den Fallgruppen die es zu beachten gilt. Würde man einen einheitlichen Aufschlag wählen und sich bspw. an den Zinssätzen für Fremdkapitalzinsen orientieren, könnte man sich der bereits vorgestellten Problematik gegenübergestellt sehen, dass der Stpfl. die Steuerzahlung als gewinnbringende Geldanlage nutzen könnte.

Als Aufschlag für die Nachzahlungszinsen wird ein Mischzins aus den Effektivzinssätzen für Konsumentenkredite, für Kredite an private Haushalte sowie denen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften vorgeschlagen. Aus einem

¹⁸² Vgl. Anzinger, DStR 2016, S. 1835; Heuermann in: H/H/SP, § 238 AO, Rz. 3;

Loose in: T/K, § 233a AO, Rz. 62; Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 110.

¹⁸³ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 112.

¹⁸⁴ Vgl. Fn. 3.

Zehnjahresdurchschnitt dieser Zinsreihen wurde bis 2013 ein Zuschlag von 3,5 % auf den Basiszins ermittelt. Aufgrund der geringen Unterschiede für Privatpersonen (3,65 %) und Unternehmen (3,2 %) hielten Seer und Klemke einen einheitlichen Aufschlag für sachgerecht.¹⁸⁵ Diese Zinssätze sollten dabei den Dispositions- bzw. Kontokorrentkrediten vorzuziehen sein. Als Begründung wurde ausgeführt, dass der Stpfl. das Geld was er für seine Nachzahlungen benötigt, sich wohl zu den günstigsten Konditionen besorgen würde.¹⁸⁶

Anzinger bemerkt hierzu, dass revolvingende Kredite und Überziehungskredite jedoch ebenso berücksichtigt werden sollten. Dem ist m.E. beizupflichten. Banken vergeben keine Kredite ohne vorherige Bonitätsprüfung und bemessen ihre Zinsen anhand dieser Kriterien. Unabhängig davon, gewährt der Staat im Steuerrecht ohne Bonitätsprüfung somit unbesicherte Kredite. Aufgrund des höheren Risikos scheint es gerechtfertigt, auch einen höheren Aufschlag zu wählen.¹⁸⁷ Anzinger beschränkt sich bei seiner Sichtweise jedoch lediglich auf Unternehmenskredite. Der Überziehungskredit lag Ende 2017 für Unternehmen bei 3,49 %, für private Haushalte betrug dieser 8,35 %.¹⁸⁸ M.E. sollten alle gewichtigen Fallgruppen berücksichtigt werden. Ein einheitlicher Aufschlag für Privatpersonen und Unternehmen scheint nicht zwingend notwendig, wenn aufgrund der modernen EDV – Möglichkeiten sich auch für unterschiedliche Zuschläge für Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen ausgesprochen wird.

Für Erstattungszinsen könnte sich an der Verzinsung privater Spareinlagen bzw. nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften für kurzfristige Anlagen orientiert werden. Für private Haushalte konnte über einen Zehnjahreszeitraum eine mittlere Differenz zwischen dem Basiszins (-0,13 %) und den Spareinlagen i.H.v. 0,86 % und für Einlagen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften i.H.v. 0,65 % ermittelt werden, wodurch ein mittlerer Aufschlag i.H.v. 0,8 % vorgeschlagen wurde, was dann schlussendlich betrachtet einen Erstattungszins von 0,67 % ergeben hätte.¹⁸⁹ Hier wurde ein Beobachtungszeitraum von 2003 - 2013 zugrunde gelegt. Beim gewählten Aufschlag von Seer und Klemke lagen die Durchschnittsätze für Einlagen im Zehnjahresdurchschnitt noch höher als zum heutigen Zeitpunkt. Der durchschnittliche Einlagezinssatz ist mittlerweile deutlich gefallen auf einen

¹⁸⁵ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 116.

¹⁸⁶ Vgl. ebenda.

¹⁸⁷ Vgl. Anzinger, DStR 2016, S. 1835.

¹⁸⁸ Vgl. Fn. 147, 148.

¹⁸⁹ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 135.

Durchschnittswert 2017 von 0,2 %¹⁹⁰ für Privatpersonen und auf -0,078 % für Unternehmen.¹⁹¹ Beim empfohlenen Aufschlag von 0,8 % würde sich aktuell ein Erstattungszins von -0,08 % ergeben, der in der Nähe der aktuellen Zinsen liegt. Gleicht man unter Zugrundelegung der gewählten Bezugsgrößen die Aufschläge auf aktuellere Beobachtungszeiträume an, so ist der Meinung von Anzinger zu folgen, dass die Erstattungszinsen nach unten auf 0 % begrenzt werden sollten.¹⁹²

Andere Zuschläge werden in der Literatur vertreten, so schlägt z.B. Jonas einen Zuschlag von 2 %, Ortheil einen Aufschlag von 1 % vor, was sicherlich den Zeiträumen, in denen die Vorschläge getätigt wurden und den damals aktuellen Zinssätzen, geschuldet ist.¹⁹³ Auch wenn unterschiedliche Vorschläge für die zugrunde zulegenden Zuschläge genannt werden, ist der Reformvorschlag an sich jedoch durchgängig bejaht worden.¹⁹⁴ Hey begründet die Einführung eines variablen Zinssatzes auch damit, dass der Gesetzgeber den Zinssatz bei einer Erholung des Zinsniveaus, jederzeit auch ohne große praktische Schwierigkeiten wiederum korrigieren könne.¹⁹⁵ Aus den dargestellten Gründen scheint der Reformvorschlag für eine Flexibilisierung des Zinssatzes überzeugend.

¹⁹⁰ Vgl. Bundesbank, Zeitreihe BBK01.SUD102, Abruf: www.bundesbank.de.

¹⁹¹ Vgl. Bundesbank, Zeitreihe BBK01.SUD108, Abruf: www.bundesbank.de.

¹⁹² Vgl. Anzinger, DStR 2016, S. 1836.

¹⁹³ Vgl. Seer/Klemke, ifst-Schrift 2013, S. 115.

¹⁹⁴ Vgl. Fn. 182.

¹⁹⁵ Vgl. Hey, FR 2016, S. 491.

7 Schlussbetrachtung

Festzuhalten ist, dass die Rechtsprechung in der Vergangenheit regelmäßig zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des typisierenden Zinssatzes gem. § 238 AO gelangte.

Die vorangegangene Betrachtung hat jedoch aufgezeigt, dass der derzeit geltende feste Zinssatz i.H.v. 6 % den Ansprüchen an eine realitätsgerechte Ausgestaltung und damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr genügt. In der Vergangenheit wurden Zinsannahmen getroffen, die mit dem seit Jahren bestehenden Niedrigzinsumfeld nichts mehr gemein haben. Der Auffassung der Rechtsprechung, dass sich der derzeitige Zinssatz immer noch an einem realitätsgerechten Regelfall orientiere, kann nicht mehr gefolgt werden. Der Vorschlag, der als Lösungsansatz eine Reformierung des Zinssatzes zugunsten einer variablen Gestaltung vorsieht, scheint geeignet, einen verfassungsmäßigen Zustand herzustellen.

Einheitlich vertritt das Schrifttum die Meinung, dass der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zum Handeln verpflichtet ist. Einzig über den Zeitraum, ab dem eine Verfassungswidrigkeit festgestellt werden kann, herrscht kein einheitlicher Konsens.¹⁹⁶ Diese, dem Gesetzgeber zugestandene Beobachtungszeit, wird durchgehend in den Entscheidungsbegründungen der Rechtsprechung herangezogen. Interessant scheint unter diesem Gesichtspunkt der Vorlagebeschluss des FG Köln vom 12.10.2017. Das FG stellt fest, dass der Gesetzgeber zwar nicht jedes Jahr die Realitätsgerechtigkeit einer Typisierung prüfen müsse, wohl aber in angemessenen Zeiträumen. Die Typisierung dürfe nicht einfach beschlossen werden und danach über Jahrzehnte unbeobachtet bleiben.¹⁹⁷ Der Gesetzgeber unterliege gerade in Bezug auf typisierende Zinssätze einem Anpassungszwang.¹⁹⁸ Obwohl dieser Vorlagebeschluss, bei dem das FG die Verfassungswidrigkeit des Rechenzinsfußes gem. § 6a EStG im Streitjahr 2015 bestätigt, nicht die Zinsregelungen gem. §§ 233a AO betrifft, könnten die aufgeführten Argumente dennoch relevant für weitere Entscheidungen, den Zinssatz nach § 238 AO betreffend, sein.

Demnach wird es in naher Zukunft spannend zu beobachten sein, wie die derzeit dazu anhängigen Verfahren die aktuellen Zinszeiträume beurteilen werden.

¹⁹⁶ Vgl. Fn. 181.

¹⁹⁷ Vgl. FG Köln, Vorlagebeschl. v. 12.10.2017 – 10 K 977/17, Rz. 82, Juris.

¹⁹⁸ Vgl. ebenda, Rz. 84, Juris.

Verzeichnis der Gesetze

Rechtsvorschriften

Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. 2002 I S. 3866; ber. BGBl. 2003 I S. 61 = BStBl 2002 I S. 1056), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3152).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. 2003 I S. 738).

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist (EstG).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist.

Verwaltungsanweisung

Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)

BMF-Schreiben vom 31.01.2014 (BStBl I S. 290), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 12. Januar 2017 (BStBl I S. 51).

Literaturverzeichnis

Aufsätze/Schriften

- Anzinger, Heribert M.:* Dauerniedrigzins bei Bilanzierung, Unternehmensbewertung und Besteuerung (Teil II). In: Deutsches Steuerrecht, 05.08.2016, 54. Jg., 31/16, S. 1829 – 1836.
- Drüen, Klaus-Dieter:* Plädoyer für eine Reform der Vollverzinsung im Steuerrecht. In: Finanzrundschau Ertragsteuerrecht, 96. Jg. (2014), Heft 05, S. 218 – 227.
- Dziadkowski, Dieter:* Zur Fortgeltung der totalen Vollverzinsung – Anmerkungen zu einem erfolgreichen Geschäftsmodell. In: Finanzrundschau Ertragsteuerrecht, 97. Jg. (2015), Heft 20, S. 922 – 927.
- Hey, Johanna:* Realitätsgerechtigkeit von Typisierungen als verfassungsrechtliches Problem der Niedrigzinsphase – Zur Verfassungswidrigkeit von § 238 AO und § 6a Abs. 3 Satz 3 EstG. In: Finanzrundschau Ertragsteuerrecht, 98. Jg. (2016), Heft 11, S. 485 – 496.
- Jonas, Bernd:* Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO: Ausblick nach dem BFH-Urteil vom 14.04.2015 – IX R 5/14. In: Deutsches Steuerrecht, 29.04.2016, 54. Jg., 17/16, S. 950 – 954.
- Ortheil, Joachim:* Wann wird bzw. wurde der Zinssatz von 6% p.a. gemäß § 238 Abs. 1 AO verfassungswidrig? In: Betriebsberater, 70.Jg. (1.Hj. 2015), Heft 12, S. 675 - 676.
- Seer, Roman:* Verfassungswidrigkeit der kapitalmarktunabhängigen Verzinsung von Steueransprüchen und Reformbedarf. In: Der Betrieb, 29.08.2014, Heft 35, S. 1945 – 1953.
- Seer, Roman; Klemke, Sina:* Neuordnung der Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis. ifst-Schrift Nr. 490, Institut Finanzen und Steuern e.V., Berlin, 2013.
- von Bornhaupt, Kurt Joachim:* Die Typisierung im Steuerrecht. In: NWB, 12.03.1990, Nr. 11, S. 5425 – 5432.

Kommentare

Frotscher, Gerrit; Geurts, Matthias: Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Loseblattsammlung. Haufe- Lexware Freiburg, Mai 2016.

Hübschmann, Walter; Hepp, Ernst; Spitaler, Armin: Abgabenordnung/ Finanzgerichtsordnung – Kommentar, Loseblattsammlung. Werkstand: 245. Lieferung 11.2017. Köln: Dr. Otto Schmidt, 2017.

Jarass, Hans D.; Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar. 14. Aufl. München: C. H. Beck, 2016.

Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch. 76. neubearbeitete Aufl. München: C. H. Beck, 2017.

Tipke, Klaus; Kruse, Heinrich Wilhelm: Abgabenordnung/ Finanzgerichtsordnung – Kommentar, Loseblattsammlung. Werkstand: 150. Lieferung 10.2017. Köln: Dr. Otto Schmidt, 2017.

Lehrwerke

Ax, Rolf; Große, Thomas; Melchior, Jürgen; Lotz, Anja; Ziegler, Christian: Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung. 21., völlig neu bearbeitete Aufl. Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2017.

Tipke, Klaus; Lang, Joachim: Steuerrecht, 22. neu bearbeitete Aufl. Köln: Dr. Otto Schmidt, 2015.

Zeitschriften

o. V.: BFH-Präsident gegen Steuerzins. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 02.03.2018, Nr. 52, S.18.

Wieduwilt, Hendrik; Schäfers, Manfred: Alte Zinsregel erzürnt Wirtschaftsprüfer. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.02.2018, Nr. 49, S. 17.

Internetquellen

Deutsche Bundesbank: Zeitreihe BBK01.SUD113, Effektivzinssätze Banken DE/ Neugeschäft / Konsumentenkredite an private Haushalte, variabel oder anfängliche Zinsbindung bis 1 Jahr.

https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_details_value_node.html?tsId=BBK01.SUD113, Abruf am 13.03.2018.

Deutsche Bundesbank: Zeitreihe BBK01.SUD112, Effektivzinssätze Banken DE/ Neugeschäft / Revolvierende Kredite und Überziehungskredite an private Haushalte.

https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_details_value_node.html?tsId=BBK01.SUD112, Abruf am 13.03.2018.

Deutsche Bundesbank: Zeitreihe BBK01.SUD123, Effektivzinssätze Banken DE/ Neugeschäft / Revolvierende Kredite und Überziehungskredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.

https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_details_value_node.html?tsId=BBK01.SUD123, Abruf am 13.03.2018.

Europäische Zentralbank: Pressemitteilung über die geldpolitischen Beschlüsse vom 08.03.2018.

https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Bundesbank/Zinssatze/ezb_zinssatz.html, Abruf am 10.03.2018.

Deutsche Bundesbank: Basiszinssatz nach § 247 BGB.

<https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Bundesbank/Zinssatze/basiszinssatz.html>, Abruf am 10.03.2018.

Deutsche Bundesbank: Zeitreihe BBK01.SUD102, Effektivzinssätze Banken DE/ Neugeschäft / Einlagen privater Haushalte, vereinbarte Laufzeit bis 1 Jahr.

https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_details_value_node.html?tsId=BBK01.SUD102, Abruf am 28.02.2018.

Deutsche Bundesbank: Zeitreihe BBK01.SUD108, Effektivzinssätze Banken DE/
Neugeschäft / Einlagen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften, vereinbarte
Laufzeit bis 1 Jahr.

https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_details_value_node.html?tsld=BBK01.SUD108, Abruf am 28.02.2018.

Bundesfinanzministerium: Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2016,
November 2017.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2017/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-7-Ergebnisse-der-steuerlichen-Betriebspruefung-2016.html>, Abruf am 12.01.2018.

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverfassungsgericht

BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 03.09.2009 - 1 BvR 2539/07, BFH/ NV 2009, S. 2115 – 2118.

BVerfG, Urt. v. 09.12.2008 - 2 BvL 1/07, BVerfGE 122, S. 210 – 248.

BVerfG, Beschl. v. 28.11.1984 - 1 BvR 1157/82, BStBl. II 1985, S. 181 – 186.

Bundesfinanzhof

BFH, Urt. v. 09.11.2017 – III R 10/16, BFHE nn.

BFH, Beschl. v. 31.05.2017 – I R 77/15, BFH/NV 2017, S. 1409 – 1410.

BFH, Beschl. v. 19.02.2016 – X S 381/15 (PKH), BFH/NV 2016, S. 940 – 944.

BFH, Urt. v. 14.04.2015 – IX R 5/14, BStBl. II 2015, S. 986.

BFH, Urt. v. 01.07.2014 – IX R 31/13, BStBl. II 2014, S. 925.

BFH, Beschl. v. 29.05.2013 – X B 233/12, BFH/NV 2013, S. 1380 – 1381.

BFH, Urt. v. 20.04.2011 – I R 80/10, BFH/NV 2011, S. 1654 – 1655.

Finanzgerichte

FG Köln, Beschl. v. 29.01.2018 – 15 V 3279/17, EFG nn.

FG Köln, Vorlagebeschl. v. 12.10.2017 – 10 K 977/17, Az. beim BverfG: 2 BvL 22/17.

FG Münster, Urt. v. 17.08.2017 – 10 K 2472/16, EFG 2017, S. 1638 – 1641.

FG Köln, Urt. v. 27.04.2017 – 1 K 3648/14, EFG 2017, 1493 – 1495.

FG Düsseldorf, Urt. v. 10.03.2016 – 16 K 2976/14, EFG 2016, S. 1053 – 1055.

FG Berlin Brandenburg, Urt. v. 15.01.2014 – 3 K 3079/13, EFG 2014, S. 724 – 727.

FG Hamburg, Urt. v. 23.05.2013 – 2 K 50/12, EFG 2013, S. 1734 – 1737.

Gesetzesentwürfe

BT-Drucksache 11/2157, v. 19.04.1988: Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990, Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode.

BT-Drucksache, 6/1982: Vorblatt zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Abgabenordnung, Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode.

BT-Drucksache 8/1410 v. 06.01.1978: Bericht der Bundesregierung über die Möglichkeit der Einführung einer Vollverzinsung im Steuerrecht - Bericht über die Vollverzinsung, Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode.

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Diplomarbeit sind identisch.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, den 19.03.2018

Rika Thomas